

Landesrechnungshof

**Abteilung Wasserwirtschaft**



**tirol**

Tiroler Landtag

## **Auskünfte**

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: [landesrechnungshof@tirol.gv.at](mailto:landesrechnungshof@tirol.gv.at)

Erstellt: Oktober 2005 – April 2006

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 09.06.2006, LR-1100/8

## Abkürzungsverzeichnis

1.AEVk	1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser (BGBl.Nr. 410/1996 idgF)
ABA	Abwasserentsorgungsanlage
Art.	Artikel
BBA	Baubezirksamt
BEG	Brenner Eisenbahn GmbH
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BSB <sub>5</sub>	für den biologischen Abbau organischer Substanzen in fünf Tagen benötigter Sauerstoff
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
EW <sub>60</sub>	Einwohnerwert; organische Schmutzfracht von 60 g BSB <sub>5</sub> pro Einwohnerwert und Tag
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GAF	Gemeindeausgleichsfonds
HWG	Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz
idgF	in der geltenden Fassung
KBA	Kulturbauamt
LBD	Landesbaudirektion
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
MA	Mitarbeiter
N-Elimination	Stickstoff-Elimination
RIWA-T	Technische Richtlinie für die Bundeswasserbauverwaltung
RIWA-V	Verwaltungsrichtlinie für die Bundeswasserbauverwaltung
TIWAG	Tiroler Wasserkraft AG
TROG	Tiroler Raumordnungsgesetz
TWV	Trinkwasserverordnung
UFG	Umweltförderungsgesetz

VAP	Voranschlagspost
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VPI 86	Verbraucherpreisindex 1986
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz
WGEV	Wassergüteehebungsverordnung
WISA	Wasserinformationssystem-Austria
WLV	Wildbach- und Lawinenverbauung
WRG	Wasserrechtsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WVA	Wasserversorgungsanlagen
WVT	Wasserversorgungskonzept Tirol
WWDB	Wasserwirtschaftsdatenbank
WWPO	Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

# Inhaltsverzeichnis

---

1. Einleitung.....	1
2. Rechtliche Grundlagen.....	2
3. Organisation der Abteilung Wasserwirtschaft .....	6
3.1 Aufgaben und Kompetenzverteilung.....	6
3.2 Personalangelegenheiten.....	13
3.3 Budgetäre Entwicklung und Budgetvollzug .....	17
4. Wasserwirtschaftskonzepte.....	21
4.1 Wasser-Versorgungskonzept Tirol 1992 .....	21
4.2 Wasser-Wirtschaftskonzept Tirol 1997 .....	24
4.3 Strategisches Wasserversorgungskonzept Tirol .....	26
4.3.1 Veranlassung des Konzeptes .....	26
4.3.2 Konzeptergebnis .....	27
4.3.3 Bewertung Strategisches Wasserversorgungskonzept.....	29
4.4 Wasservorsorge Tirol.....	33
4.5 Nutzen der Wasserwirtschaftskonzepte .....	34
4.6 Zusammenfassung .....	36
5. Schutzwasserwirtschaft.....	37
6. Limnologie.....	46
7. Sachgebiet Hydrographie.....	51
8. Siedlungswasserwirtschaft.....	58
8.1 Aufgaben und Personal .....	58
8.2 Förderungsangelegenheiten.....	60
8.3 Berichtswesen .....	64
8.4 Wasserinformationssystem Austria (WISA).....	67
8.5 Wasserwirtschaftliche Planung(en) .....	68
9. Zusammenfassung.....	69

*Anhang Stellungnahme der Regierung*



# Bericht über die Abteilung Wasserwirtschaft

## 1. Einleitung

- Vorgeschichte Zu Beginn der 90er Jahre bekam eine Unternehmensberatung den Auftrag die damals innerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung bestehende Organisationsstruktur mit zwei Abteilungen im Bereich „Wasser“ zu untersuchen und gegebenenfalls eine neue Organisationsform vorzuschlagen. Die Tiroler Landesregierung legte die beiden Abteilungen zusammen und gliederte sie unter dem Namen „Wasserwirtschaft“ in die Landesbaudirektion ein.
- Allgemeine Prüfung Der LRH unterzog bisher nur Teilbereiche der Wasserwirtschaft einer Prüfung und bezweckte mit dieser Einschau einen Gesamtüberblick der Abteilung zu vermitteln.
- Prüfgegenstand Der LRH prüfte von Oktober 2005 bis März 2006 die Gebarung der Abteilung Wasserwirtschaft inklusive der angegliederten Sachgebiete im Amt der Tiroler Landesregierung. Prüfungsschwerpunkte waren die Neuorganisation der Abteilung, die geänderte Aufgabenteilung auf Grund der Wasserrechtsnovelle 2003, die Entwicklung des Personalstandes in der Abteilung und verschiedene, die wasserwirtschaftliche Planung betreffende Projekte und Maßnahmen.
- Hinweis Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.
- Hinweis **Der LRH hat in seinem Bericht über die Abteilung Wasserwirtschaft insbesondere Gesetzesstellen verkürzt wiedergegeben um den Bericht lesbarer zu gestalten, der Sinn und Zweck der zitierten Rechtsordnungen sollte jedoch klar erkennbar sein. Die Landesregierung hat, manchmal in kleinlicher Art und Weise, zusätzliche - ihrer Meinung nach notwendige - Ergänzungen und Präzisierungen angeregt. Diese wurden vom LRH teilweise und so weit es dem besseren Verständnis dient, in den Bericht eingearbeitet. Alle Änderungsvorschläge der**

**Landesregierung sind auch im Anhang dieses Berichtes (Stellungnahme der Regierung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den LRH) enthalten.**

## **2. Rechtliche Grundlagen**

### Definition

Die Wasserwirtschaft umfasst die Gesamtheit aller Tätigkeiten und Einrichtungen, die auf Nutzung des Wassers und Schutz vor dem Wasser gerichtet sind und die den Wasserhaushalt quantitativ und/oder qualitativ beeinflussen. Der öffentlichen Wasserwirtschaft kommt hierbei die Aufgabe zu, für eine Ordnung dieser Tätigkeiten den gesellschaftlichen Vorgaben entsprechend Sorge zu tragen.

### EU-Recht

Seit mehreren Jahrzehnten war der Gewässerschutz ein wesentlicher Teil der europäischen Umweltpolitik. Die wasserrechtlichen Regelungen der EU erfolgte in Form mehrerer Richtlinien, die Österreich mit dem Beitritt zur EU zu übernehmen hatte. Ende des Jahres 2000 ist die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, die so genannte „Wasserrahmenrichtlinie“, in Kraft getreten.

Unter der Prämisse, „dass Wasser keine übliche Handelsware ist, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“ (Pkt. 1 WRRL) ist es das Anliegen dieser Richtlinie einen Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zu schaffen (Art. 1 WRRL).

Mit dieser für Europa einheitlichen rechtlichen Grundlage, sollen innerhalb von 15 Jahren u. a. die Ziele gemäß Art. 1 WRRL,

- Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes der Gewässer,
- Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der Ressourcen,
- Erreichung eines guten Zustandes bzw. eines guten ökologischen Potenziales

angestrebt werden.

Weiters sollen ab dem Jahr 2010 die Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten berücksichtigen.

In der WRRL erfolgte bezüglich der Vorgaben für Umweltziele, der Schutzgebiete und deren Überwachung, der Vorgaben für einen „kombinierten Ansatz“ und der Maßnahmen bzw. anderer Regelungsfelder eine Verweisung auf bestehende Richtlinien. Teilweise wurden aber auch Regelungen aus bestehenden Richtlinien übernommen und deren Aufhebung terminlich fixiert.

### Bundesrecht

Die wasserwirtschaftlich relevanten Bestimmungen für die wasserwirtschaftliche Ordnung in Österreich finden sich in erster Linie im Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, idgF (WRG 1959). Das Wasserrechtsgesetz 1959 ist ein Bundesgesetz in Gesetzgebung und Vollziehung, wobei die Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung durch den jeweiligen Landeshauptmann erfolgt. In weiterer Folge nehmen die, dem Landeshauptmann unterstellten Behörden diese Aufgaben wahr.

### Stellungnahme der Regierung

*Der Satz "In weiterer Folge nehmen die, dem Landeshauptmann unterstellten Behörden diese Aufgabe wahr." bedarf insofern einer Präzisierung, als der Unabhängige Verwaltungssenat durch den § 101a des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2005, in fünf Fällen als Berufungsbehörde eingerichtet ist und dieser als weisungsfreie Landesbehörde nicht dem Landeshauptmann untergeordnet ist.*

*Angeregt wird, auch die zahlreichen in Durchführung des Wasserrechtsgesetzes 1959 erlassenen und im Landesgesetzblatt kundgemachten Verordnungen des Landeshauptmannes (zB Grundwasserschongebiete und Wasserschongebiete) zu erwähnen.*

Die Übernahme der Bestimmungen der WRRL in österreichisches Recht erfolgte mit der WRG-Novelle 2003.

Im Wasserrechtsgesetz sind die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gesichtspunkte der Wasserwirtschaft geregelt, insbesondere:

- die staatliche Überwachung, Planung und Steuerung der Wasserwirtschaft,

- die Benützung der Gewässer (Nutzwasserwirtschaft),
- den Schutz der Gewässer (Gewässergütewirtschaft),
- die Abwehr und die Pflege der Gewässer (Schutzwasserwirtschaft),
- die Rechtsbeziehungen an den Gewässern,
- die Rechte und Pflichten der Beteiligten und a. m.

Das Wasserrechtsgesetz ist nach der WRG-Novelle 2003 (14 Abschnitte) mit folgenden Inhalten unterteilt:

1. die rechtlichen Eigenschaft der Gewässer,
2. die Benutzung der Gewässer,
3. die nachhaltige Bewirtschaftung, insbesondere der Schutz und die Reinhaltung der Gewässer,
4. die Abwehr und die Pflege der Gewässer,
5. die allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen (Instandhaltungspflicht),
6. die Einzugsgebiets-bezogene Planung und Durchführung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung (wasserwirtschaftliche Planung),
7. die Erhebung des Zustandes von Gewässern – Wasserkreislauf und Wassergüte (Hydrographie),
8. die Zwangsrechte,
9. die Wassergenossenschaften,
10. die Wasserverbände,
11. die Behörden und die Verfahren,
12. die Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen,
13. die Übertretungen und Strafen und
14. die Schluss- und Übergangsbestimmungen.

sonstige  
Bundesvorschriften  
WBFG

Die Förderung aus Bundesmitteln für die Errichtung und Instandhaltung größerer Regulierungen an Interessentengewässer (Schutzwasserwirtschaft) ist im „Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln – Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG“ geregelt. Zudem bestehen nach dem WBFG aber auch Förderungsmöglichkeiten für Maßnahmen des kulturellen Wasserbaus sowie für wasserwirtschaftlich bedeutsame Planungen und Untersuchungen.



### **3. Organisation der Abteilung Wasserwirtschaft**

#### **3.1 Aufgaben und Kompetenzverteilung**

Abteilung	<p>Laut der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung LGBl. Nr. 60/2004 sind der Abteilung Wasserwirtschaft mit den Sachgebieten Siedlungswasserwirtschaft und Hydrographie folgende Aufgaben übertragen:</p> <p>Wasserwirtschaftliche Planung; Geschäftsstelle des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes nach § 55 des Wasserrechtsgesetzes; Bundeswasserbauverwaltung, Schutzwasserwirtschaft; Wasserkraftnutzung, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Wasserbuch, zentrale Datenbank der Wasserwirtschaft; Wasserversorge Tirol, Gewässergüteaufsicht, Landeslimnologie.</p>
Stellungnahme der Regierung	<p><i>Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 60/2004, mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft getreten ist. Nach dem Wortlaut der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 112/2005, gehören die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes und die Führung des Wasserbuches nicht mehr zum Aufgabenbereich der Abteilung Wasserwirtschaft.</i></p>
Replik des LRH	<p><b>Dieser Berichtsteil wurde vor dem Erscheinen der von der Landesregierung zitierten Verordnung erarbeitet. Auf die Besonderheiten des öffentlichen Wassergutes und des Wasserbuches wurde jedoch weiter unten im Bericht näher eingegangen.</b></p>
„Fachbereiche“	<p>Die Schutzwasserwirtschaft ist ein Teilgebiet der Wasserwirtschaft und hat die Aufgabe den Siedlungs- und Wirtschaftsraum des Menschen aber auch der oberirdischen Gewässer zu schützen. Innerhalb der Abteilung ist die Bearbeitung der, sich aus den RIWA-T ergebenden Aufgaben in einem eigenen Fachbereich zusammengefasst.</p> <p>Für die Aufgaben der Gewässergüteaufsicht und der Gewässerökologie, der Fließgewässerüberwachung bzw. allen mit dem Fachgegenstand „Limnologie“ zusammenhängenden Tätigkeiten richtete der (damalige) Abteilungsvorstand ebenfalls einen eigenen Fachbereich „Limnologie“ ein.</p>

Sachgebiete	<p>Dem Sachgebiet „Siedlungswasserwirtschaft“ sind laut der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung folgende Aufgaben zugeteilt:</p> <p>die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Kläranlagenüberwachung, die Grundwasserbewirtschaftung und der landeskulturelle Wasserbau.</p> <p>Die Besorgung der Aufgaben des „Hydrographischen Dienstes Tirol“ die Erhebung des Wasserkreislaufes erfolgt ebenso im Rahmen eines eigenen Sachgebietes. Gemäß Hydrographiegesetz bzw. wurden mit der WRG-Novelle 2003 die Bestimmungen des Hydrographiegesetzes als eigener Abschnitt in das WRG eingefügt. Nach diesem „hat sich die Erhebung des Wasserkreislaufes auf das Oberflächengewässer, das Grundwasser und die Quellen, den Niederschlag, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern zu beziehen.“</p>
Außenstellen	<p>Die Außenstellen der Abteilungen Wasserwirtschaft sind in den jeweiligen Dienststellen der Baubezirksämter Imst, Innsbruck, Kufstein, Lienz und Reutte eingegliedert. Deren Aufgaben sind die Bundeswasserbauverwaltung, Schutzwasserwirtschaft, die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, die Gewässeraufsicht, die Siedlungswasserwirtschaft und der landeskulturelle Wasserbau für die jeweils zugewiesenen politischen Bezirke.</p>
Leitbild 1994	<p>Nach der Neuordnung der Wasserwirtschaft im Jahr 1994 verfasste die Abteilung eine zum „Leitbild der Tiroler Landesverwaltung“ ergänzende, materienbezogene Detailregelung, das sie als „Leitbild, Ziele und Aufgaben (der Abteilung Wasserwirtschaft)“ bezeichnete. In diesem Leitbild wurden die sich aus den wasserrechtlichen Normen und der damaligen Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ergebenden Aufgaben sehr detailliert festgehalten. Weiters enthält das Leitbild die Einbindung der Abteilung in das Organigramm der Landesverwaltung bzw. der Landesbaudirektion.</p>
Veränderung WRRL/WRG	<p>Durch die WRRL bzw. deren Übernahme in österreichisches Recht im Jahr 2003 veränderte sich der Charakter des WRG von einem „Bewilligungs- und Schutzgesetz“ zu einem „Bewirtschaftungsgesetz“. Die Abteilung Wasserwirtschaft war deshalb der Ansicht, dass sich die Arbeitsschwerpunkte in der Wasserwirtschaft verschieben würden und zudem eine Personalaufstockung erforderlich sei.</p>

Der Landesbaudirektor beauftragte im Frühjahr 2004 eine Arbeitsgruppe in der Abteilung Wasserwirtschaft ein Leistungsprofil sowie die Aufgabenschwerpunkte auf Grund der neuen Rahmenbedingungen zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe verfasste daraufhin ein Konzept für die „Wasserwirtschaft neu“, das im Juli 2004 in Form eines Organigramms vorgelegt wurde. Nach diesem Konzept sind der Abteilung nunmehr drei Sachgebiete, Hydrographie und Hydrologie, Schutzwasserwirtschaft und Limnologie sowie Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft zugeordnet und deren Aufgabenbereiche mit den jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkten bestimmt.

Im Wesentlichen sind dabei die in der alten Geschäftsordnung feststehenden Aufgaben nach wie vor den auch bisher damit korrespondierenden Sachgebieten zugeordnet. Alle wasserwirtschaftlichen Planungsfragen, die vorausschauende Erstellung von Konzepten und Grundsatzstudien und die mit der für die wasserwirtschaftliche Planung erforderlichen Daten und Unterlagen sind dem Vorstand unmittelbar zugeteilt.

Als wesentlichste Änderung im geplanten Organigramm der Abteilung Wasserwirtschaft ist nach Ansicht des LRH die Zusammenführung der beiden Fachbereiche „Schutzwasserwirtschaft“ und „Limnologie“ zu einem neuen Sachgebiet zu bezeichnen.

Hinweis

Nach Ansicht des LRH ist die Zusammenlegung dieser beiden Teilgebiete der Wasserwirtschaft sinnvoll, da mit dieser Konstruktion die teilweise auftretenden widersprüchlichen Interessen im Sinne eines ganzheitlichen Flussraummanagements zwischen den beiden Fachbereichen schon zu einem frühen Planungsstadium unter einer gemeinsamen Führung bearbeitet werden können.

WWPO

Mit der WRG-Novelle 1990 wurden dem Landeshauptmann die Aufgaben der „wasserwirtschaftlichen Planungen“ nach § 55 WRG übertragen. Diesem obliegt nunmehr im Wesentlichen die Zusammenfassung und Koordinierung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Lande (Abs. 1 lit. a), die Sammlung der für die wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Daten (Abs. 1 lit. c) und die Wahrnehmung wasserwirtschaftlichen Interessen gegenüber anderen Planungsträgern (Abs. 1 lit. f).

Mit der WRG-Novelle 2003 wurden die Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung erweitert. Laut Erlass des Landesamtsdirektors vom Februar 2005 behält dieser sich gemäß § 9 Abs. der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung die Vertretung des Landeshauptmannes in bestimmten Angelegenheiten des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vor. Die Abteilung Wasserwirtschaft ist die Geschäftsstelle des WWPO und hat dem Landesamtsdirektor einen mit den Abteilungen Wasser-, Forst- und Energierecht sowie Raumordnung und Statistik abgestimmten (fachlichen) Erledigungsentwurf vorzulegen.

Seit Mai 2002 wurden die Aufgaben der fachlichen Disziplin „Wasserversorgung“ und Teile der Aufgaben der „wasserwirtschaftlichen Planungen“, z. B. Weiterführung der Wasserwirtschaftsdatenbank und die Bearbeitung des „Strategischen Wasserwirtschaftskonzeptes Tirol“, sowie die hierfür verantwortlichen Bediensteten vom Vorstand der Abteilung dem Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft zugeordnet. Die Stabstelle „wasserwirtschaftliche Planungen“ verblieb in der Abteilung. De facto wurde damit die wasserwirtschaftliche Planung auf zwei Stellen innerhalb der Abteilung aufgeteilt. Die mit der Wahrnehmung des „wasserwirtschaftlichen Planungsorganes“ verbundenen Tätigkeiten wurden vom Abteilungsvorstand seit August 2003 verschiedenen Bediensteten des Sachgebietes Siedlungswasserwirtschaft übertragen.

Hinweis

Die Verwendungsänderung der Bediensteten erfolgte allerdings ohne rechtliche Grundlage gemäß Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

An der Diskrepanz mit der Zuordnung der Aufgaben des „wasserwirtschaftlichen Planungsorganes“ zur Abteilung Wasserwirtschaft und der Zuordnung des hierfür verantwortlichen Bediensteten zum Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft hat sich zum Zeitpunkt der Einschau nichts geändert.

Hinweis

Der LRH weist vorerst darauf hin, dass die tatsächliche, organisatorische Zuordnung von Bediensteten mit den in der Geschäftseinteilung des Amtes festgehaltenen Aufgaben übereinstimmen sollte.

Weiters stellte der LRH fest, dass in der Abteilung Wasserwirtschaft nicht eindeutig geklärt ist wer bzw. wie in der Abteilung „wasserwirtschaftliche Planungen“ abgewickelt werden sollen. Nach Ansicht des LRH wäre es zweckmäßig, wenn der „Hauptsachbearbeiter“ im

WWPO auch die Hauptkoordination für die wasserwirtschaftlichen Planungen übernehmen würde. Aufgrund seiner umfassenden Tätigkeit als „WWPO“ könnten mit dieser Konstellation die für die „wasserwirtschaftlichen Planungen“ erforderlichen, die gesamte Wasserwirtschaft und darüber hinaus betreffenden Themen und Zusammenhänge am besten koordiniert werden. Mit dieser Konstellation würde auch der Intention des WRG das WWPO und die wasserwirtschaftlichen Planungen zu verbinden entsprochen.

#### Stellungnahme der Regierung

*Dass derzeit noch bestimmte Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung (und die damit befassten Bediensteten) dem Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft zugeordnet sind, ist auch auf die noch nicht abgeschlossene Neustrukturierung des Sachgebietes zurückzuführen. Im Zuge der weiteren Umsetzung des Konzeptes "Wasserwirtschaft neu" soll wieder eine geschäftseinteilungskonforme Aufgabenzuweisung erfolgen, wobei gewachsene und bewährte wasserwirtschaftliche Planungsstrukturen im Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, wie etwa in den Bereichen der kommunalen Abwasserwirtschaft oder der Grundwasserbewirtschaftung, zu berücksichtigen sind.*

*Der Abteilung Wasserwirtschaft obliegt nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung nicht nur die wasserwirtschaftliche Planung, sie fungiert auch als Geschäftsstelle des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes und hat dem Landesamtsdirektor Erledigungsentwürfe vorzulegen und kanzleitechnisch zu behandeln (vgl. den Erlass Nr. 18a der Erlasssammlung). Die organisatorischen Aufgaben einer Geschäftsstelle lassen sich von der inhaltlichen Beurteilung von Projekten klar trennen, weshalb prinzipiell auch Bedienstete des Sachgebietes Siedlungswasserwirtschaft zur Beantwortung inhaltlicher Fragestellungen herangezogen werden können.*

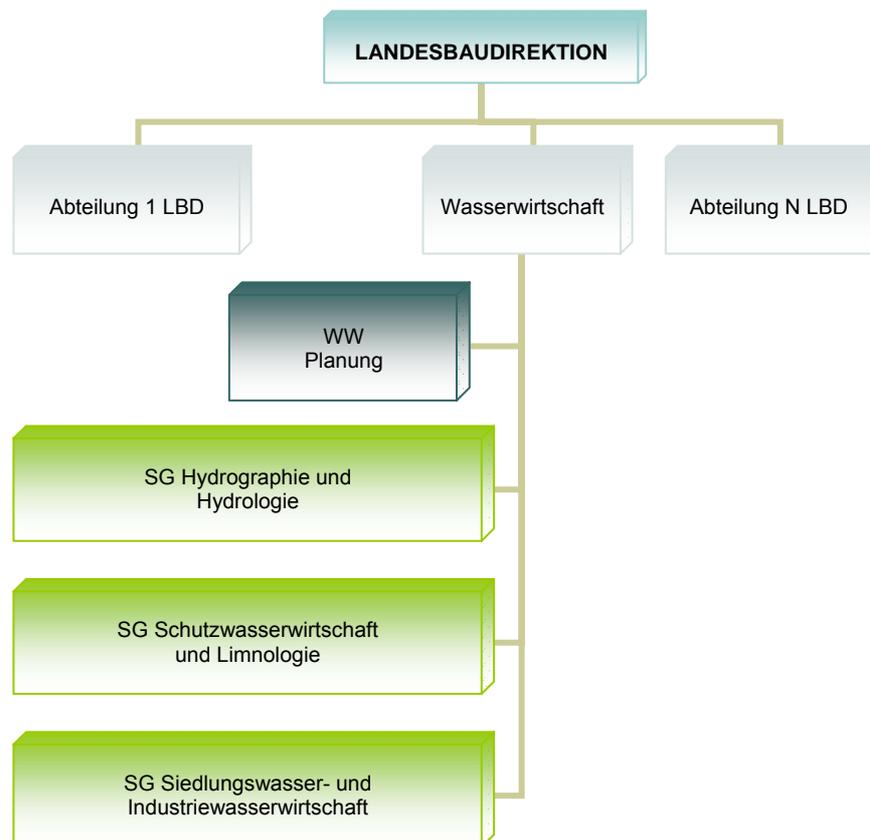
*Als Folge der umfassenden Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959 und zum Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. I Nr. 82/2003, wurden sowohl die Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung, als auch die des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes aus dem Blickwinkel wasserwirtschaftlicher Gesamtzusammenhänge strukturiert und die Teilaufgaben entsprechend zugeordnet. Zum damaligen Zeitpunkt schien diese Vorgehensweise jedenfalls zielführend. Dessen ungeachtet werden die Möglichkeiten der Schaffung einer klareren und nachvollziehbareren Organisationsstruktur sorgsam geprüft, dies gilt insbesondere auch für die Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass der mit den Aufgaben des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes betraute Mitarbeiter der Abteilung Wasserwirtschaft künftig auch die wesentliche Koordination für die wasserwirtschaftlichen Planungen übernimmt.*

Wasserbuch	<p>Die Aufgabe der Führung des Wasserbuches nach den §§ 124 ff WRG als ein dem Grundbuch ähnliches Buch wird nach diesem Konzept nicht mehr von der Abteilung Wasserwirtschaft, sondern von der Abteilung „Wasser-, Forst- und Energierecht“ wahrgenommen. Die hierfür zuständigen Bediensteten wurden bereits mit Juli 2005 dieser Abteilung zur Dienstleistung zugewiesen und die Veränderung in der Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. 112/2005 vom November 2005, auch erfasst.</p>
öffentliches Wassergut	<p>Auch die dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung übertragene Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, die bisher von der Abteilung Wasserwirtschaft wahrgenommen wurde, soll ebenfalls einer anderen Abteilung - der Abteilung Vermessung/Geoinformation - zugeordnet werden. Damit soll eine der Liegenschaftsverwaltung für die Landesstraßen gleichartige Regelung geschaffen werden. Die mit der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes betrauten Bediensteten sind örtlich seit Oktober 2005 nicht mehr im Abteilungsverband eingegliedert.</p> <p>Allerdings erfolgte mit Verordnung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom November 2005 eine Zuweisung der Aufgaben zur Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht. Die Zuteilung wurde jedoch vom Landesamtsdirektor – obwohl dazu nicht befugt - im Jänner 2006 widerrufen. Die Vollziehung der Aufgaben der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes soll nun bei der Gruppe Bau und Technik verbleiben.</p>
Geschäftseinteilung	<p>Die zum Zeitpunkt der Einschau teilweise vollzogenen organisatorischen Maßnahmen - neue Sachgebiete, keine Fachbereiche mehr, Abgabe von bisher in der Abteilung Wasserwirtschaft wahrgenommenen Aufgaben und deren Neuordnung - sind allerdings noch nicht in einer Verordnung des Landeshauptmannes über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung umgesetzt und kundgemacht worden.</p>
Stellungnahme der Regierung	<p><i>Die Verwirklichung des Konzeptes "Wasserwirtschaft neu" kann angesichts der komplexen organisatorischen Aufgabenstellung und der geänderten Rechtslage in Bezug auf die wasserwirtschaftliche Planung nur schrittweise erfolgen. So wurde beispielsweise die Führung des Wasserbuches auf die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht übertragen, was in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung auch seinen Niederschlag gefunden hat.</i></p>

*Die Umsetzung weiterer im Konzept "Wasserwirtschaft neu" vorgesehener Maßnahmen wird derzeit noch eingehend geprüft, allfällige organisatorische Veränderungen werden dann in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung berücksichtigt. Es steht auch eine Lösung für das im Rohbericht des Landesrechnungshofes aufgezeigte Problem der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes an.*

Das Organigramm der Abteilung Wasserwirtschaft wird nach diesen Veränderungen folgendes Bild besitzen:

Organigramm „Wasserwirtschaft-Neu“:



Bewertung

Im Wesentlichen wurden nach dem Organisationskonzept die beiden „Fachbereiche“ zu einem Sachgebiet zusammengefasst und die bereits bestehenden Sachgebiete namentlich geringfügig geändert. Die Wasserwirtschaftliche Planung inklusive des WWPO verbleibt beim Abteilungsvorstand. Nach Ansicht des LRH sollte

diese Struktur nun allen Bediensteten der Abteilung mitgeteilt und auch in einer neuen Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung kundgemacht werden.

#### Wasserbuch

Die Zuordnung des Wasserbuches zum „Wasserrecht“ wird innerhalb der Abteilung Wasserwirtschaft widersprüchlich gesehen. In vielen technischen Fragen der wasserwirtschaftlichen Planung, insbesondere was den künftig vermehrten Einsatz von Geoinformationssystemen betrifft (Zusammenlegung der Wasserwirtschaftsdatenbanken mit der Datenbank des Wasserbuches, WISA s. u.) oder in der Vorbereitung für die Amt-sachverständigentätigkeit werden auch Belange des Wasserbuches berührt.

Im Gegenzug werden die für die Führung des Wasserbuches erforderlichen und in den Wasserrechtsbescheiden enthaltenen Daten unmittelbar, das heißt im Abteilungsverbund des „Wasserrechtes“ dem „Wasserbuch“ zur Verfügung gestellt. Aus Sicht des Wasserbuches ist daher die Zuteilung der Aufgaben zu dieser Abteilung aus sachlichen Gründen, das heißt größere Anzahl der Arbeitskontakte für die Bediensteten, die bessere Lösung.

#### **3.2 Personalangelegenheiten**

Ein Ziel bei der Zusammenlegung der Abteilungen Kulturbauämter bzw. der Bereiche des Siedlungswasserbaues und des Flussbaues war eine Reduktion des Personalstandes. Dieses Ziel sollte insbesondere durch die Eingliederung der sieben Außenstellen der Kulturbauämter in die bestehende Struktur der Baubezirksämter erreicht werden. Inzwischen bzw. mit Einbeziehung oben angeführter Organisationsmaßnahmen, das heißt ohne Wasserbuch und öffentliches Wassergut, stellt sich der Gesamt-Personalstand wie folgt dar. Die Berechnung erfolgte auf Basis der „Köpfe“, bezogen auf ein Vollbeschäftigungsäquivalent würde sich ein zahlenmäßig geringfügig niedrigeres Bild ergeben.

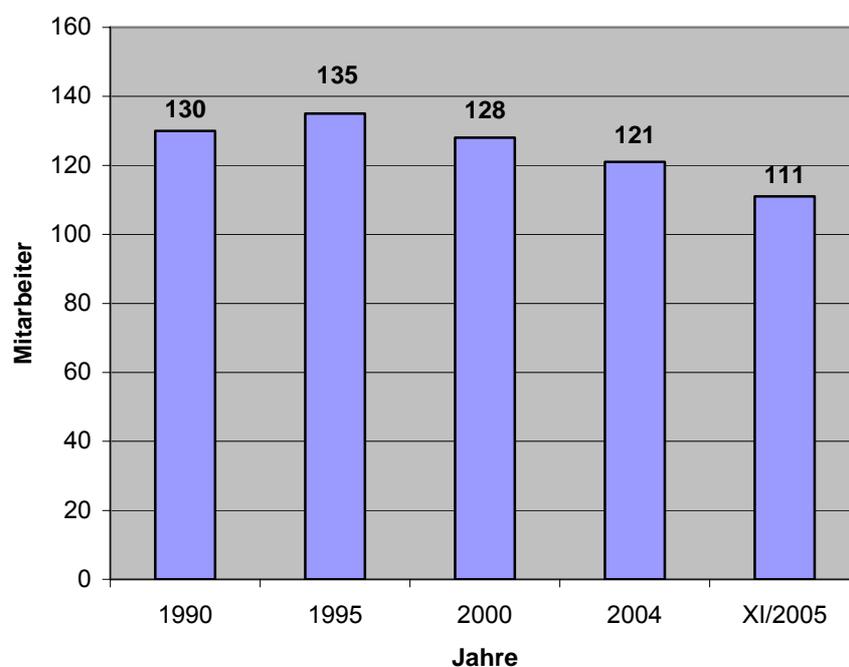
## Personal-Entwicklung tabellarisch

JAHR	1990	1995	2000	2004	XI/2005
<b>LBD-Zentrale</b>					
Leitung	1	1	1	1	1
Allgemein	2	4	5	4	4
WWPO	1	2	2	1	1
Wasserbuch	5	4	4	4	0
Schutzwasserbau <sup>1</sup>	7	7	6	5	2
Limnologie <sup>2</sup>	0	6	7	7	6
Siedlungswasserwirtschaft	20	13	13	13	13
Hydrographie	11	18	19	19	19
<b>Summe LBD</b>	<b>47</b>	<b>55</b>	<b>57</b>	<b>54</b>	<b>45</b>
KBA Außenstellen	56	57	0	0	0
BBA	27	23	71	67	66
<b>Summe Außenstellen</b>	<b>83</b>	<b>80</b>	<b>71</b>	<b>67</b>	<b>66</b>
<b>Summe</b>	<b>130</b>	<b>135</b>	<b>128</b>	<b>121</b>	<b>111</b>

1... davon 2 MA für öffentliches Wassergut bis 2004

2... Limnologie seit 1991

## Personal Entwicklung graphisch



In den letzten 15 Jahren ist eine Gesamtreduktion von einem Höchststand von 136 Bediensteten auf nunmehr 111 Bedienstete festzustellen, wobei der Hauptanteil der Reduktion in den Außenstellen zu verzeichnen ist.

In der „Zentralabteilung“ der LBD verminderte sich der Personalstand zwar von 57 Bediensteten im Jahr 2000 (Höchststand) auf 45 Bedienstete, der Rückgang resultiert aber vor allem aus der im Herbst 2005 vorgenommenen bzw. beabsichtigten Ausgliederung des Wasserbuches und der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes. Von dieser Maßnahme sind insgesamt 6 Bedienstete betroffen.

Die größten Veränderungen innerhalb der Abteilung sind in den Sachgebieten Siedlungswasserwirtschaft mit einem Minus von sieben Bediensteten und Hydrographie mit einem Plus von 8 Bediensteten zu verzeichnen.

#### Zukunft

In Vorgesprächen im Zuge der Neubesetzung des Abteilungsvorstandes der Abteilung Wasserwirtschaft im Frühling 2005 zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, dem Landesamtsdirektor, dem Landesbaudirektor und dem designierten Vorstand wurde diesem auch die Ausarbeitung eines Personalkonzeptes aufgetragen. Dieses wurde bis Juni 2005 erstellt und ist auf Beamtenebene abgestimmt.

Nach dem Konzept soll auf Grund der neuen Abteilungsstruktur und der definierten Aufgaben innerhalb von vier bis fünf Jahren der Bedienstetenstand in der Abteilung Wasserwirtschaft auf ein Vollbeschäftigungsäquivalent von rd. 39 Personen, das heißt um weitere fünf bis sechs Personen, sinken.

Die Einsparung wird sich vor allem in den Verwendungsgruppen der „c-“ und „d-Bediensteten“ auswirken, bei den Verwendungsgruppen „a“ und „b“ gibt es nur geringfügige Veränderungen.

## Beschäftigungsstruktur

Verwendung	IST	SOLL
A/a	13	14
B/b	15	13
c und d	17	12
<b>Summe</b>	<b>45</b>	<b>39</b>

## Normkosten

Die Personal-Normkosten der Abteilung Wasserwirtschaft inklusive aller Sachgebiete betragen im Jahr 2005 unter den oben beschriebenen Voraussetzungen (ohne Wasserbuch und öffentliches Wassergut) bei 45 Bediensteten und der gegebenen Beschäftigungsstruktur rd. 2,91 Mio. € pro Jahr. Bei einem Absinken auf 39 Bedienstete würden die Normkosten auf Basis des Jahres 2005 auf rd. 2,7 Mio. € fallen.

## WRG/Folgekostenabschätzung

Der Nationalrat beschloss, die den Gebietskörperschaften Bund und Länder aus der Umsetzung der WRRL und der WRG-Novelle 2003 entstehenden Mehrkosten entsprechend zu beobachten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft setzte im Februar 2004 im Rahmen einer „politischen Runde“ (das waren die jeweiligen politischen Referenten der Bundesländer) ein Expertenteam ein, das die Struktur und die Aufwendungen für den Vollzug des Wasserrechtsgesetzes bis und ab der WRG-Novelle 2003 erheben und gegenüberstellen soll. Das Ergebnis der Studie wurde der „politischen Runde“ im März 2005 präsentiert.

Nach dieser Studie waren in Tirol für den Vollzug des „WRG Alt“ auf Basis des Betrachtungsjahres 2003 rd. 135 VBÄ tätig. Die Vollzugskosten für Tirol betragen rd. 8,15 Mio. €. Die Folgekostenabschätzung für den Vollzug des „WRG Neu“ bis zum Jahr 2015 ergab für Tirol einen zusätzlichen Personalbedarf von 26,5 VBÄ. Die Vollzugskosten würden, berechnet auf ein Durchschnittsjahr, auf rd. 9,86 Mio. € steigen. Insbesondere kam in der Studie zum Ausdruck, dass künftig die Aufgaben Einzelverfahren wasserwirtschaftliche Planungen, Gewässeraufsicht, Monitoring, Service und Beratung, wasserwirtschaftliche Planungen und WISA (s.u.) zunehmen würden.

Diese VBÄ sind nicht identisch mit den VBÄ in der Abteilung Wasserwirtschaft, decken jedoch einen Großteil der Bediensteten in der

Wasserwirtschaft in Tirol ab. Die Aussage „mehr VBÄ“ besitzt jedenfalls in der Trendentwicklung auch für die Abteilung Wasserwirtschaft ihre Gültigkeit. Tirol lag mit der Anzahl von 135 VBÄ im Vollzug des „WRG Alt“ an fünfter Stelle aller Bundesländer (z. B. NÖ 332, OÖ 228, Ktn. 186, Sbg. 129 VBÄ).

Hinweis

Der LRH stellt nunmehr eine Diskrepanz zwischen dem quantitativen Ergebnis der Studie des Bundes - „mehr Personal ist erforderlich“ - und den politischen Vorgaben für die Abteilung - „Personalstand soll sinken“ - fest. Auch wenn in der Studie das quantitative Erfordernis im Vollzug der „WRG-Novelle 2003“ überschätzt wurde, stimmt nach Ansicht des LRH deren prinzipielle Aussage. Seiner Ansicht nach hat das Land Tirol die im WRG festgeschriebenen Aufgaben jedenfalls zu erfüllen.

Empfehlung  
nach Art. 69 TLO

Der LRH empfiehlt, in der Personalplanung der Abteilung Wasserwirtschaft auch die neueren Ergebnisse aus der Studie mit einfließen zu lassen und den Personalstand nach einer internen Aufgabenkritik darauf abzustimmen. Jedenfalls ist seiner Ansicht nach auf die Veränderung in der Aufgabenstellung Rücksicht zu nehmen.

Stellungnahme  
der Regierung

*Die Landesregierung wird die geänderte Aufgabenstellung im Rahmen der Personalplanung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigen und mit einem optimierten Personaleinsatz den bestmöglichen Erfolg sichern.*

Abteilungsführung

Mit Wirksamkeit vom 1.10.2005 wurde DI Hubert Steiner zum Vorstand der Abteilung Wasserwirtschaft bestellt. Die Stellvertretung des Vorstandes obliegt DI Manfred Schweiger.

### **3.3 Budgetäre Entwicklung und Budgetvollzug**

Ausgabenseite

Laut den Voranschlägen bzw. der Rechnungsabschlüsse wurden in Tirol für die einzelnen Sparten der Wasserwirtschaft (Hydrographie, Reinhaltung der Gewässer, Allgemeiner Wasserbau, Schutzwasserbau und Landwirtschaftlicher Wasserbau) - anweisende Stelle 6800 - in den Jahren 2003 und 2004 folgende Beträge budgetiert bzw. ausgegeben:

## Budget 2003 - 2004

<b>AUSGABEN</b>				
	<b>2003</b>		<b>2004</b>	
	VA	RA	VA	RA
	<i>in €</i>			
<b>Hydrographischer Dienst</b>	194.600	547.237	220.100	490.150
<b>Reinhaltung der Gewässer</b>	104.700	104.046	105.200	76.800
<b>Allgemeiner Wasserbau</b>				
Förderung der Wasserversorgung	192.000	189.376	242.800	166.759
Förderung der Abwasserbeseitigung	10.790.900	10.793.524	9.757.700	8.642.500
Wasserversorge	186.300	38.688	186.200	28.234
Siedlungswasserwirtschaft	800.000	195.401	1.101.500	1.102.182
<b>Schutzwasserbau</b>				
Bundesflüsse	480.000	326.164	480.200	357.531
Konkurrenzgewässer	271.800	203.241	271.900	214.632
Maßnahmen nach WBFG	2.260.000	2.435.000	2.040.000	2.845.000
Sonstige Einrichtungen	216.400	64.905	230.200	40.559
<b>Landwirtschaftlicher Wasserbau</b>	99.200	74.659	98.800	415.089
<b>Summe</b>	<b>15.595.900</b>	<b>14.972.241</b>	<b>14.734.600</b>	<b>14.379.436</b>

Förderung der Abwasserbeseitigung

Der Großteil der Ausgaben des Landes im Allgemeinen Wasserbau entfällt auf Förderungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen, das sind in aller Regel Abwasserkanäle, den damit verbundenen Einrichtungen sowie Abwasserkläranlagen.

Schutzwasserbau

Die Beiträge des Landes für Hochwasserschutzmaßnahmen ergeben sich aus den Förderbedingungen des WBFG. Die auf Grundlage des WBFG finanzierten Baumaßnahmen liegen in einem, vom BMLUFW genehmigten Jahresbauprogramm vor. Die Abwicklung der genehmigten Bauvorhaben wird von den jeweiligen BBA durchgeführt. Der Anteil des Landes beträgt je nach Maßnahme zwischen 20 % und 50 % der Gesamtkosten.

landwirtschaftlicher Wasserbau

Der Bund fördert seit rund zehn Jahren keine Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues (Ent- und Bewässerungen sowie Kleinmaßnahmen), das Bauvolumen und damit auch der Förderanteil des Landes gingen daraufhin stark zurück. Eine Ausnahme

hievon ist das Jahr 2004, in dem sowohl für Be- als auch Entwässerungen die vorgesehenen Haushaltsmittel erheblich überschritten wurden.

Einnahmenseite Demgegenüber ergibt die Einnahmenseite des Wasserbaues für die Jahre 2003 und 2004 folgendes Bild:

#### Budgetübersicht

<b>Einnahmen</b>				
	<b>2003</b>		<b>2004</b>	
	<i>VA</i>	<i>RA</i>	<i>VA</i>	<i>RA</i>
	<i>in €</i>			
<b>Hydrographischer Dienst</b>	97.900	398.996	97.900	350.765
<b>Kostenersatz Bundesflüsse</b>	471.200	326.164	471.200	357.531
<b>Reinhaltung der Gewässer</b>	14.500	14.504	14.500	34.863
<b>Allgemeiner Wasserbau</b>				
Förderung der Abwasserbeseitigung	2.907.000	2.231.255	3.165.100	3.176.141
Wasservorsorge	3.700	6.384	3.700	4.926
<b>Schutzwasserbau</b>				
Konkurrenzgewässer	400	122	300	1.000
Maßnahmen nach dem WBFG	344.100	185.126	215.200	159.264
Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen	36.300	50.177	25.000	26.693
<b>Landwirtschaftlicher Wasserbau</b>	100	31.000	3.600	0
<b>Summe</b>	<b>3.875.200</b>	<b>3.243.728</b>	<b>3.996.500</b>	<b>4.111.183</b>

**Hydrographie** Der Bund trägt im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung einen Teil der Aufwendungen für die Erhebung des Wasserkreislaufes (Errichtungs- und Anschaffungskosten der gewässerkundlichen Einrichtungen zur Gänze, Aufwand für die Beobachter zu zwei Dritteln) und der Wassergüte (Aufwand für dessen Beobachtung zu zwei Dritteln).

**GAF-Mittel** Ein Teil der Landesbeiträge für Investitionszwecke von Gemeinden und Gemeindeverbände im Siedlungswasserbau wurde bis zum Jahr 2004 aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds finanziert. Pro Jahr wurden rd. 3,0 Mio. € aus dem Gemeindeausgleichsfonds der Wasserwirtschaft zugeführt. Mit dem Jahr 2005 wurde diese landesin-

terne Finanzmittelumschichtung - weil zu verwaltungsaufwändig - aufgelassen, die Landesförderung aber auch um diesen Anteil reduziert.

Maßnahmen nach dem WBFG

Die Einnahmen aus der Post „Maßnahmen nach dem WBFG“ mit rd. € 170.000,-- pro Jahr betreffen die Erlöse aus den vom Land Tirol bei Hochwasserschutz beigestellten Klein- und Großgeräten.

Bei den „sonstigen verschiedenen Einnahmen und Maßnahmen“ in der Höhe von rd. € 51.000,-- für das Jahr 2003 bzw. rd. € 11.000,-- für das Jahr 2004 handelt es sich zum Teil um Rückforderungen von Gemeinden für die Errichtung von Klein- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

Kritik

Diese Rückforderungen resultieren aus Überzahlungen, die anlässlich von Schlussabrechnungen festgestellt wurden. Eine entsprechende Zahlungsaufforderung zur Rückerstattung der Überzahlungen wurde teilweise aber erst nach einem Jahr und in einem Einzelfall nach zwei Jahren gestellt. In der Folge ließ auch die Zahlungsmoral der Schuldner zu wünschen übrig und erfolgte die Schuldbegleichung erst nach einem Jahr.

Empfehlung nach Art. 69 TLO

Der LRH empfiehlt die Rückforderung von Überzahlungen wesentlich konsequenter zu betreiben, da dem Land durch die verspätete Einnahme sowohl Zinsen entgehen als auch eine straffe Schuldeintreibung weniger Verwaltungsaufwand bedeutet.

Stellungnahme der Regierung

*Auch der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Rückforderung von Überzahlungen konsequenter zu betreiben, wird entsprochen.*

Kostenersatz für Amtsprojekte

Die den Ländern bei der Projektierung schutzwasserbaulicher Maßnahmen mit eigenem Personal erwachsenen Kosten können unter bestimmten Voraussetzungen nach einer Tarifordnung dem Projekt verrechnet werden. Da in den letzten Jahren aber Projektierungen vorwiegend durch Ziviltechniker erfolgen ist bei dieser Einnahmepost eine rückläufige Tendenz festzustellen.

## 4. Wasserwirtschaftskonzepte

### Vorgeschichte

Ende der 80er Jahre setzte sich in Fachkreisen der Wasserwirtschaft die Erkenntnis durch, dass wasserrechtliche Bewilligungen und wasserwirtschaftliche Grundsatzfragen gesamthaft zu koordinieren wären. Der Bund trug dieser Diskussion insofern Rechnung als er mit der WRG-Novelle 1990 die wasserwirtschaftliche Planung und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, das ist der Landeshauptmann, gesetzlich verankerte.

### Stellungnahme der Regierung

*Es ist bedauerlich, dass der Landesrechnungshof in seinem Rohbericht dem Thema "Wasserwirtschaftskonzepte" insgesamt 14 Seiten (fast ein Viertel des gesamten Berichtes) widmet und andere große Aufgabenbereiche der Abteilung Wasserwirtschaft, wie die Sachverständigentätigkeit in behördlichen Verfahren oder die Kläranlagen- und Gewässeraufsicht nur am Rande erwähnt. Dem Rohbericht ist leider auch keine Beurteilung der einzelnen Aufgabenbereiche der Abteilung Wasserwirtschaft, und zwar weder hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Landesverwaltung, noch mit Blick auf die künftigen Entwicklungen in der Wasserwirtschaft, zu entnehmen.*

### Replik des LRH

**Welche Themenkreise und in welchem Ausmaß diese in einem Bericht des LRH behandelt werden obliegt alleine dem LRH. Im Übrigen rechtfertigt die Vielzahl von Stellungnahmen und Behandlungen des Themas „Wasserwirtschaftskonzepte“ im Tiroler Landtag jedenfalls eine Berichtsbehandlung im vorliegenden Ausmaß. Schließlich hat die Landesregierung ja auch rd. 3,55 Mio. € dafür aufgewendet.**

### 4.1 Wasser-Versorgungskonzept Tirol 1992

Ausgehend von mehreren Debatten im Tiroler Landtag Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre über die Trinkwasserversorgung in Tirol und entsprechend den Bestimmungen der WRG-Novelle 1990 wurden zu Beginn der 90er Jahre mehrere Projekte zu diesem Thema von der Landesregierung beauftragt. Im Herbst 1993 wurde der Dokumentationsband über diese Maßnahmen mit dem Titel „Wasser-Versorgungskonzept Tirol, Landeskonzept 1992“ (WVT-Konzept 1992) von der zuständigen Abteilung (Kulturbauamt) erstellt, der Landesregierung sowie dem Tiroler Landtag vorgestellt und von diesen Gremien jeweils zur Kenntnis genommen.

Kooperation	<p>Das Wasserversorgungskonzept für Tirol war ein Kooperationsprojekt des Landes Tirol mit der TIWAG, wobei das Land Tirol einen Projektsbeauftragten mit Auftraggeberfunktion und die TIWAG den WVT – Projektleiter stellte. Die Beauftragung der TIWAG für die einzelnen Teilprojekte erfolgte durch Werkverträge.</p> <p>Laut Projektauftrag sollte sich das WVT mit folgenden Themenkreisen befassen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sicherung der künftigen Wasserversorgung,</li><li>• natives Wasser ist, wo immer es geht, bereitzustellen,</li><li>• Schutz der vorhandenen Trinkwasserressourcen,</li><li>• Interessensabgrenzung zwischen den Aufgaben des Landes und Privatinteressen finden sowie Planungsgrundlagen für andere Planungen zu schaffen.</li></ul>
Bewertung	<p>Der Dokumentationsband bzw. der WVT-Bericht 1992 erfüllte die Funktion einer Darstellung der Zwischenergebnisse der seit 1992 durchgeführten Projekte, wie z. B. den Stand des Quellkatasters, des Grundwasserkatasters und den Großquellenhydrogeologie-Projekten. Weiters wurde ein Maßnahmenkatalog sowie ein Abwicklungskonzept für die weitere Projektbearbeitung erstellt.</p>
Systemmodell	<p>Nach einem für das „Wasserversorgungssystem“ in Tirol aus der Systemtheorie entwickelten Modell mit den Untersystemen des Wasserdargebotes, des Wasserbedarfes und der Wasserbedarfsdeckung, wurde unter definierten Randbedingungen ein Maßnahmenkatalog bzw. ein darauf aufbauendes Strategiekonzept in drei Phasen erstellt.</p> <p>Nach diesem Konzept sollten in einer Grundlagenerhebung (Phase 1) ein Quellkataster, ein Grundwasserkataster, ein Mineralquellkataster, eine Erhebung der Oberflächenwassergüte, der Wasserbedarf und die Bedarfsdeckung erhoben bzw. erstellt werden. Im darauf aufbauenden Logistikkonzept (Phase 2) waren die einzelnen Kataster zu implementieren und ein generelles Logistikkonzept zu erarbeiten. In der Realisierungsphase (Phase 3) sollten die einzelnen Kataster „angewendet“, das heißt die erhobenen Daten den Anwendern zur Verfügung stehen und die Maßnahmen für die Errichtung eines Wasserver- und ein Wasservorsorgesystems eingeleitet worden sein.</p>

## Quellkataster

QU70511203		Kirchbichl / ä_HB Mooshäusel neu WG Kirchbichl Oberndorf					
Bilder anzeigen							
Art*	Titel*	Datum*	Erzeuger	Seq#	Grösse in KB	Typ*	Vorschau
Foto	Hochbehälter außen	18.11.2005	Pesta D., Pinzer			JPG	
Foto	Hochbehälter außen	18.11.2005	Pesta D., Pinzer			JPG	
Foto	Hochbehälter innen	18.11.2005	Pesta D., Pinzer			JPG	

Beschreibung	Bildnummer	Ablage	Status*
			amtlich
Dateiname			
C:\PINZER\FOTOS PESTA451 KIRCHBICHL OBERNDORF			

## Dauer

Unter der Voraussetzung, dass auch die anderen WVT- beeinflussenden, aber nicht von ihm zu steuernden Fachgebiete (Hydrographie und Meteorologie, Geologie, Abfallwirtschaft, Landwirtschaft) den Zeitrahmen des WVT einhalten, sollten damals bis zum Jahr 2000 die vorgesehenen Maßnahmen abgeschlossen sein. Innerhalb des Projektes war eine zweijährige zyklische Überarbeitung der qualitativen und quantitativen System- und Einflussgrößen geplant.

## Hinweis

Nach Ansicht des LRH zielte der Projektauftrag in seiner Gesamtheit auf das „zur Verfügung stellen“ bzw. „den Schutz von Trinkwasser“ ab. Die Aspekte der Abwasserwirtschaft und des Schutzwasserbaues erfuhren deshalb im Gesamtprojekt keine bzw. nur eine marginale Erwähnung.

## Kooperation

Teile der im Wasserversorgungskonzept vorgesehenen Maßnahmen wurden in den darauf folgenden Jahren vorwiegend an die TIWAG beauftragt und von ihr abgewickelt. Im Mai 1996 schlossen das Land und die TIWAG eine Vereinbarung über eine Kooperation im Bereich der Wasserwirtschaft in Tirol. Nach dieser Vereinbarung sollten die bisher einzelvertraglich an die TIWAG beauftragten Projekte nunmehr gemeinsam vom Land und der TIWAG ausgeführt werden. Aus der Bilanz der bisher erbrachten Leistungen und Nutzen sollte sich kein gegenseitiger Anspruch ergeben. Allfällige Einnahmen, die über den vom Land Tirol eingerichteten Betrieb gewerblicher Art „Wasserversorgung Tirol“ erzielt werden können, sollten zwischen den

beiden Vertragspartnern aufgeteilt werden.

#### 4.2 Wasser-Wirtschaftskonzept Tirol 1997

**Vorlage Landtag** Mitte des Jahres 1998 legte die mittlerweile zuständige Abteilung Wasserwirtschaft der Landesregierung bzw. dem Tiroler Landtag einen „Bericht 1997“ über das, nunmehr „Wasser-Wirtschaftskonzept Tirol“ lautende Wassergesamtkonzept vor.

**Zielerweiterung** In dieses Konzept wurden von der Abteilung Wasserwirtschaft auch weitere, übergeordnete Ziele „Schutz des Wassers“ zur Trinkwasserversorgung und „Schutz vor dem Wasser“ mit naturnahem Wasserbau aufgenommen. Damit wurde der Wasserwirtschaft ein ganzheitlicher Ansatz für alle Bereiche der Wasserwirtschaft zu Grunde gelegt.

Grundlage dieses Konzeptes war eine, erst aufzubauende Wasserwirtschaftsdatenbank (WWDB), die im Endausbau Daten über alle Elemente des Wasserwirtschaftssystems, das heißt für das Wasserdargebot, die Wasserbedarfserhebung und die Wasserbedarfsdeckung enthalten sollte.

#### Wasserwirtschaftsdatenbank WWDB



Für alle Untersysteme der Wasserwirtschaft waren in diesem Konzept konkrete Maßnahmen, wie z. B. die inhaltliche Erweiterung der WWDB, Fortführung der Quantitäts- und Qualitätsmessungen der Quellen, Fertigstellung der Grundwasserkarte nach Schweizer Vorbild oder die Erfassung der Fließgewässer in der WWDB vorgesehen. In der Nutzanwendung des Untersystems „Bedarfsdeckung“ waren zum Beispiel entsprechende Planungen für eine Trinkwasser- notversorgung oder Maßnahmen zur Ausweisung von Schutzzonen angedacht.

**Landtag** Der Landtag nahm den Bericht 1997 zum Wasserwirtschaftskonzept im Oktober 1998 einstimmig zur Kenntnis.

**Beendigung der Kooperation** Ab Beginn des Jahres 1998 führte die TIWAG die im Rahmen ihres Aufgabengebietes fallenden Arbeiten nur mehr schleppend bzw. nicht zur Zufriedenheit des Landes Tirol durch. Auf Wunsch der TIWAG wurde deshalb im Dezember 1999 der Kooperationsvertrag mit ihr, rückwirkend mit Jahresende 1998, aufgelöst. Unter Berücksichtigung eines pauschalierten Einnahmenanteiles der TIWAG erhielt das Land im März 2002 als Ausgleich für dessen Mehrleistungen einen Ausgleichsbetrag in Höhe von rd. € 250.000,-- exkl. USt.

Gemäß dem Regierungsbeschluss über die Auflösung der Kooperation mit der TIWAG sollte die DVT GmbH die Betreuung der WWDB übernehmen. Der Regierungsbeschluss wurde von der DVT jedoch nicht vollzogen; der Server für die WWDB wird nach wie vor von der TIWAG betrieben.

**Stellungnahme der Regierung** *Da die TIWAG über das zum Betrieb der Wasserwirtschaftsdatenbank erforderliche Know-how verfügt und den laufenden Serverbetrieb sicherstellt, wurde aus ökonomischen Gründen von einer Übertragung der Datenbankadministration auf die DVT-Datenverarbeitung Tirol GmbH vorerst abgesehen.*

**Replik des LRH** **Der LRH weist darauf hin, dass die TIWAG zu 50 % an der DVT GmbH beteiligt ist.**

In weiterer Folge wurden vom Land keine Fremdaufträge mehr erteilt und keine größeren Erhebungen durchgeführt.

**Innschiffahrt** Im Zuge der Verhandlungen beehrte die TIWAG die Kosten für ihre Leistungen im Zusammenhang mit dem Projekt „Innschiffahrt Innsbruck bis Wattens“ im „Verrechnungswege“ im Rahmen der Kooperationsbeendigung abzugelten. In den Jahren 2002 und 2003 wurden der TIWAG aus der Haushaltspost „1-66000 Fluss- und Seenschiffahrt“ rd. € 201.000,-- inkl. USt. bezahlt.

**Kritik** Für das Projekt „Innschiffahrt Innsbruck bis Wattens“ gab es zwar eine Verwendungszusage von Seiten des Landeshauptmannes, ein gemäß der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung notwendiger Regierungsbeschluss wurde jedoch nicht herbeigeführt. Weiters konnten in der Landesbaudirektion dem LRH die für eine ordnungsgemäße Auftragsvergabe an die TIWAG benötigten Dokumente und Schriftstücke nicht vorgelegt werden.

### **4.3 Strategisches Wasserversorgungskonzept Tirol**

#### **4.3.1 Veranlassung des Konzeptes**

**EntschlieÙung** Der Tiroler Landtag setzte mit einer EntschlieÙung vom 14.11.2001 einen neuerlichen Schritt, die nicht erledigten Projekte der vorangegangenen Konzepte zu Ende zu bringen und eine Diskussionsgrundlage für eine künftige umsetzbare Strategie für die Wasserwirtschaft in Tirol vorzugeben. Nach dieser EntschlieÙung „wird die Tiroler Landesregierung aufgefordert, ein strategisches Wasserversorgungskonzept auszuarbeiten, das sich vor allem mit den Themenschwerpunkten Privatisierung und Liberalisierung des Wassermarktes, Schutz des Quell- und Grundwassers, Auswirkungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, sowie Wasser als Marketing- und Kommunikationselement mit Bevölkerung, Wirtschaft und Tourismus befasst und die Grundlagen der Tiroler Wasserpolitik für die kommenden Generationen nachhaltig festlegt.“

**Hinweis** Die Abteilung Wasserwirtschaft und der vorgesehene Berater sah sich aufgrund der veranschlagten Aufwendungen nicht in der Lage ein definitives „strategisches Wasserversorgungskonzept für Tirol“ zu erstellen. Als erster Schritt sollte deshalb ein Anforderungsprofil für ein längerfristiges Gesamtkonzept („Konzept für ein Konzept“) erarbeitet werden.

**Auftrag** Das Land Tirol betraute im Herbst 2002 das Institut für Umwelttechnik an der Bau fakultät der Universität Innsbruck mittels Werkvertrag ein „Anforderungsprofil für ein strategisches Wasserversorgungskonzept für Tirol“ zu erstellen. Das Konzept wurde im Jänner 2003 der Abteilung vorgelegt und im Mai 2003 dem Landeshauptmann bzw. im November 2003 dem zuständigen Regierungsmitglied zur Kenntnis gebracht.

#### **4.3.2 Konzeptergebnis**

---

Inhaltlich folgt das Konzept dem Logistikmodell des Wasserwirtschaftssystems der Vorgängerkonzepte. Ausgehend von den Ergebnissen der im Rahmen der Kooperation mit der TIWAG durchgeführten Studien und Vorerhebungen wurde in dieser Arbeit ein Befund - ein Gutachten mit den entsprechenden Folgerungen - erstellt und darauf aufbauend ein Maßnahmenpaket entwickelt.

**Ergebnis** Im Detail ist dem Konzept im Wesentlichen zu entnehmen, dass:

- das Datenmaterial zur Beurteilung der Situation in den einzelnen Wasserwirtschafts-Subsystemen (Wasserdargebot, Wasserbedarfsabschätzung, Wasserbedarfsdeckung und Erhebung der äußeren Einflüsse auf das Wasser-Wirtschaftssystem) unvollständig ist;
- die vorhandenen Datenbanksysteme zersplittert und die WWDB inzwischen veraltet ist;
- detaillierte Bewirtschaftungspläne zur strategischen Entwicklung des Wasserversorgungssystems nur in Ansätzen vorhanden sind;
- eine Analyse und Erhebung des ökonomischen Potentials des Rohstoffes „Wasser“ fehlt.

**Maßnahmen** Auf Basis des Befundes bzw. der gutachtlichen Äußerungen wurde im „Anforderungsprofil“ ein Maßnahmenpaket mit im Wesentlichen folgenden Inhalten vorgeschlagen.

- wasserwirtschaftliche Planungen im Rahmen des § 55 WRG fortführen (Erhebung der Restdaten, Restrukturierung der Datenbanken, Bewirtschaftungspläne zur Wasserversorgung, Schutz von Quell- und Grundwasser),
- Strategien im Hinblick auf eine Privatisierung und Liberalisierung des Wassermarktes und Gegenpol zur Globalisierungsbewegung entwickeln (Strukturkonzept zur Wasserversorgung)

Tirol, Implementierung von Kooperationsmodellen, Konzepte zur Wertschöpfung aus Wasser, Maßnahmen zur Verbesserung der Wasseridentität in Tirol sowie eine Verneinung von Wasserexport) und

- Strukturanpassungen im Amt der Tiroler Landesregierung vornehmen (gemeint war eine Erhöhung der Personalressourcen zur Betreuung und Steuerung der vorgeschlagenen Detailmaßnahmen).

#### Ressourcen

Für die Gesamtabwicklung wurde im Konzept ein Zeitrahmen von sechs Jahren, einmalige Fremdleistungskosten von rd. 4,3 Mio. € und laufende Fremdleistungskosten von rd. € 160.000,-- pro Jahr veranschlagt. An Eigenleistungen waren 3 zusätzliche Bedienstete für die Führung, Koordination und Abwicklung der Einzelmaßnahmen vorgesehen.

Nach Ansicht der Fachabteilung besitzt das Konzept einen Leitbildcharakter und soll(te) als Grundlage der künftigen Tiroler Wasserwirtschafts- bzw. Wasservorsorgepolitik dienen. Es ist modular aufgebaut, eine schrittweise Abarbeitung der vorgeschlagenen Aufgaben wäre somit möglich.

#### Umsetzung

Der LRH stellte im Rahmen der Einschau fest, dass keine im „Strategischen Wasserversorgungskonzept Tirol“ vorgesehene Maßnahme beauftragt bzw. umgesetzt wurde. Lediglich die im Rahmen der WWDB-Nutzung eingegangene Kooperation mit den Datenbank-Usern wurde unabhängig von diesem Konzept fortgesetzt. In dieser Kooperation erfolgt ein Daten-Input aktueller Daten in die bestehenden Datenbanksegmente der WWDB.

#### Landesregierung

Der Landeshauptmann und das zuständige Regierungsmitglied wurden von der Fachabteilung im Mai bzw. Dezember 2003 über das „Anforderungsprofil für ein Strategisches Wasserversorgungskonzept in Tirol“ informiert und um eine Entscheidung gebeten wie die Maßnahmen realisiert werden sollen. Das Regierungsmitglied verfügte daraufhin, dass die auf Grund der WRRL bzw. der in der nationalen Umsetzung im Wasserrechtsgesetz (WRG-Novelle 2003) erforderlichen Untersuchungen abgewartet werden, bevor mit den Arbeiten für das strategische Wasserversorgungskonzept begonnen werden soll. Dem Tiroler Landtag sollte bis zum Jahresende 2004 ein Bericht vorgelegt werden.

Landtag Von Seiten des Landtags wurden seit der EntschlieÙung des Tiroler Landtages im November 2001 mehrere Anfragen, die Wasserwirtschaft bzw. die strategische Wasserversorgung betreffend, an das zuständige Regierungsmitglied gestellt und beantwortet. Im Februar 2004 fasste der Tiroler Landtag die EntschlieÙung „die Tiroler Landesregierung wird beauftragt, dem Landtag einen Bericht über alle legislativen und administrativen Möglichkeiten vorzulegen, die geeignet sind, allfälligen Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung wirksam entgegenzutreten. Die Ergebnisse des Berichts sollen in das „Strategische Wasserversorgungskonzept Tirol“ einfließen.“

Ende Dezember 2005 wurde vom Regierungsmitglied ein Bericht über die beiden LandtagsentschlieÙungen dem Landtag vorgelegt. Der Bericht selbst enthält nur den, im Rahmen der Umsetzung der WRRL geforderten Zeitplan für die Einzelmaßnahmen der Bundes- bzw. der Landesregierung bis zum Jahr 2015, das Anforderungsprofil selbst wurde nicht vorgelegt.

#### **4.3.3 Bewertung Strategisches Wasserversorgungskonzept**

Kritik Vorlage Auch wenn in der bzw. den EntschlieÙungen des Tiroler Landtages kein Termin für eine Vorlage eines Berichtes oder eines Konzeptes vorgegeben wurde ist der LRH der Ansicht, dass der Landtag nach Vorliegen des Anforderungsprofils in der Landesregierung doch eher über das Ergebnis der Vorerhebungen hätte informiert werden sollen. Eine Vorlage des Ergebnisses zwei Jahre nach dessen Erscheinen erfüllt das Informationsrecht des Tiroler Landtages nicht.

Stellungnahme der Regierung *Mit der Vorlage des gewünschten Berichtes hat die Landesregierung dem Auftrag des Tiroler Landtages entsprochen. Die vom Landesrechnungshof relevierte Übermittlung eines Konzeptes oder die Bekanntgabe der Ergebnisse von Vorerhebungen war nicht vorgesehen und wurde vom Landtag auch nicht verlangt.*

Kritik Maßnahmen Das „Anforderungsprofil für ein Strategisches Wasserversorgungskonzept“ ist noch nicht das „Wasserversorgungskonzept“ selbst, es enthält nur eine Aufzählung sinnvoller Einzelmaßnahmen, die sodann zu einem Gesamtkonzept mit den vom Landtag geforderten Inhalten zusammengeführt werden können. Das Wasserversorgungskonzept liegt somit immer noch nicht vor und wurde mit den Einzelmaßnahmen nicht begonnen.

In den einzelnen Stellungnahmen des Regierungsmitgliedes wurde als Begründung für das „Nicht-tätig-werden“ der Landesregierung angeführt, dass auf die Erhebungen, Konzepte und Programme der Bundesregierung gewartet werden soll, um Doppelgleisigkeiten in der Durchführung der im Konzept vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen zu vermeiden. Nach Ansicht des LRH ist diese Begründung jedoch nicht nachvollziehbar weil:

- Die Voraussetzungen zur Datenerhebung, das heißt die Fortführung bzw. Aktualisierung der Datenbanken in jedem Fall geschaffen werden müssen.
- Die Ersterhebung (Ist-Bestandsanalyse nach § 55d WRG bzw. WRRL) auf die Risikoerhebung abzielt, bei welchen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpern die Umweltqualitätsziele nicht erreicht werden. In Tirol sind nach Ansicht der Fachabteilung für die Einhaltung der Anforderungen gemäß WRRL für den Grundwasserkörper keine Maßnahmenprogramme erforderlich.
- Die weiterführenden Maßnahmen (Monitoring, Abweichungsanalyse und Erarbeitung der ökonomischen Maßnahmenkombinationen sowie der Umsetzung der Maßnahmenprogramme) einen Zeitraum bis zum Jahr 2012 bedingen.
- Die Maßnahmenprogramme nach WRRL, insbesondere im Hinblick auf Wasserversorgung, wesentlich weniger als die vorliegenden Wasser(wirtschafts)konzepte beinhalten.

#### Abgrenzung

Die Entschließung des Landtages richtete sich vorwiegend auf das Wasserwirtschaftssegment „Wasserversorgung“, die weiteren, im „Wasserwirtschaftskonzept Tirol 1997“ bereits enthaltenen Segmente der Wasserwirtschaft, nämlich die „Abwasserentsorgung“, die „Wasserkraftnutzung“ und die „Schutzwasserwirtschaft“ kommen im Anforderungsprofil deshalb nur peripher vor.

#### Privatisierung

Eine der wesentlichsten Themenschwerpunkte des Wasserversorgungskonzeptes sollte die Auswirkung und allfällige Gegenmaßnahme des Landes Tirol gegen die in der Bevölkerung allgemein geführte Diskussion bezüglich einer „Globalisierung bzw. Liberalisierung und Privatisierung in der Wasserwirtschaft“ sein. Nach Ansicht des Tiroler Landtages sollte die Erhaltung der regionalen Strukturen betrieben werden. Da das Konzept noch nicht vorliegt, besteht auch noch keine Möglichkeit eine entsprechende Gegenstrategie zu erarbeiten. Nach Ansicht des LRH ist dieses Problemfeld deshalb für das Land Tirol auch noch nicht gelöst.

Marketing-  
maßnahmen

Dem Anforderungsprofil ist zu entnehmen, dass eine sinkende „Identität der Tiroler Bevölkerung mit ihrem wichtigsten Lebensmittel und Rohstoff“ festzustellen ist. Nach Ansicht der Gutachter wäre ein entsprechendes „Wasserbewusstsein“ in der Tiroler Bevölkerung ein Garant für eine Beibehaltung der gegebenen Wasserversorgungsstruktur in Tirol. Um den Bezug der Tiroler Bevölkerung mit dem Grundnahrungsmittel und Rohstoff Wasser wieder herzustellen, enthält das Anforderungsprofil eine Reihe von Marketingmaßnahmen, die jedoch ebenfalls nicht begonnen bzw. umgesetzt wurden.

Datenbanken

Seit dem „Ausstieg“ der TIWAG wurde die bestehende wasserwirtschaftliche Datenbank (WWDB) nur mehr geringfügig mit einem „Messdatenmodul“ erweitert. Neben der WWDB gibt es im Amt der Tiroler Landesregierung weitere im Zusammenhang mit „Wasser“ stehende Datenbanken für das Wasserbuch, die Hydrographie und lokale Datenbanken (Kläranlagenkataster, Fließgewässeratlas). Eine Verknüpfung der einzelnen Datenbanken untereinander besteht nur in geringem Ausmaß.

Stellungnahme  
der Regierung

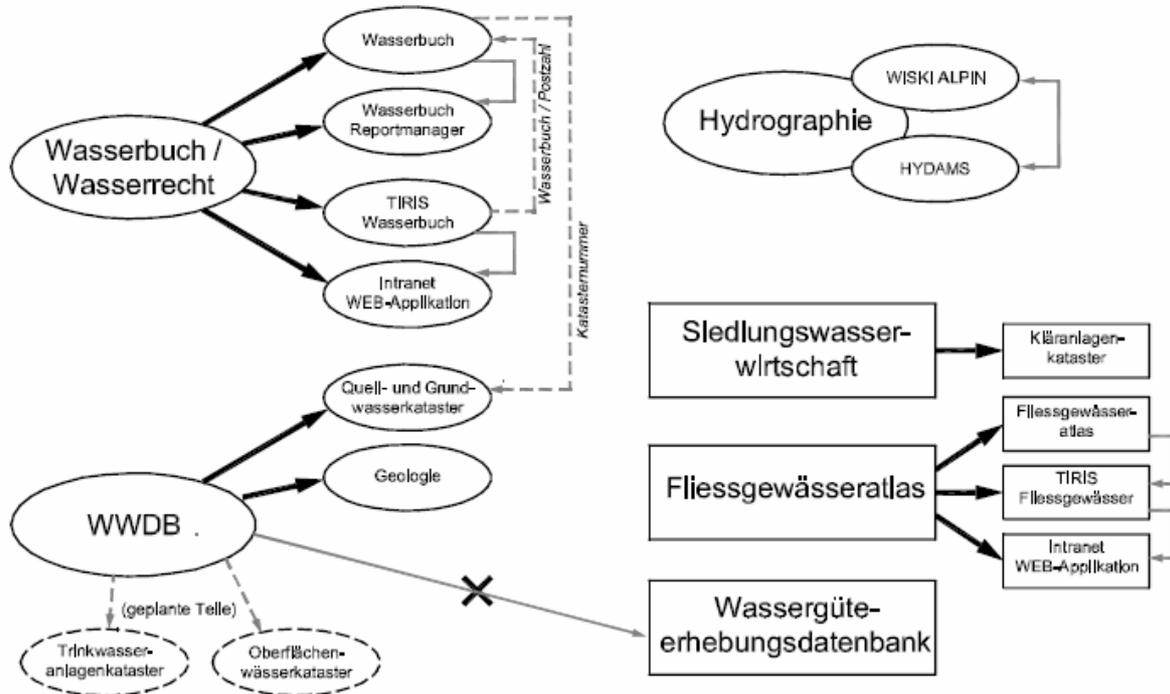
*Die Aussage "Eine Verknüpfung der einzelnen Datenbanken untereinander besteht nur in geringem Ausmaß." ist als wertneutrale Feststellung zu interpretieren. Für den Fall, dass sich aus einer besseren Verknüpfung ein relevanter Nutzen ergibt, werden die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.*

Replik des LRH

**Der LRH teilt die Ansicht der Landesregierung nicht, da die Benützung und Wartung nebeneinander bestehender Datenbanksysteme wesentlich aufwändiger ist, als wenn nur ein System zur Verfügung stünde. Weiters haben die bestehenden Datenbanken inzwischen eine veraltete Technologie und sind nur begrenzt erweiterbar. Ein Umstand der auch vom Institut für Umwelttechnik bemängelt wurde.**

**Grundsätzlich gilt beim Einsatz von Informationssystemen, dass durch die Verknüpfung von Informationen ein Informationsmehrwert entsteht. Dieser kann jedoch nur erkannt und genutzt werden, wenn die vorliegenden Daten auch tatsächlich miteinander verknüpft werden und nicht nur eine vage Absicht hierzu besteht.**

## Datenbanksysteme, bestehend



Quelle: Anforderungsprofil für ein „SWWK; Institut für Umwelttechnik

## Personalstruktur

Seit Mitte 2004 ist die wasserwirtschaftliche bzw. die, die Wasserversorgung betreffende Planung (s.o.) personell nicht mehr besetzt. Die anfallenden Arbeiten (in eingeschränktem Ausmaß) werden von verschiedenen Bediensteten in der Abteilung erledigt. Nach Ansicht des LRH hat die Landesregierung eine „wasserwirtschaftliche Vorsorgeplanung“, wie es die beiden Entschlüsse des Tiroler Landtages zum Ausdruck bringen, umzusetzen. Dazu sind in der Fachabteilung die entsprechenden Personalressourcen, wenn auch nicht unbedingt in jenem Ausmaß wie es das Anforderungsprofil (zusätzlich drei VBÄ) vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

## Stellungnahme der Regierung

Die Ansicht des Landesrechnungshofes, wonach die wasserwirtschaftliche Planung und jene die Wasserversorgung betreffende Planung personell nicht mehr besetzt sei, kann nicht geteilt werden (vgl. dazu die Ausführungen zu Punkt 3.1 Aufgaben und Kompetenzverteilung).

## Replik des LRH

Unabhängig davon, dass dem LRH bei der Einschau niemand namhaft gemacht wurde, der diese Tätigkeiten auch tatsächlich ausübt - der für das WWPO zuständige Mitarbeiter ist es jedenfalls nicht - schreibt die Landesregierung weiter unten selbst,

**dass der strategischen (Wasserwirtschafts)planung künftig erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet wird. Zudem wurde der Betrieb „Wasservorsorge Tirol“ eingestellt und die Budgetansätze für diese Tätigkeiten drastisch reduziert. Der LRH bleibt daher bei seiner geäußerten Kritik.**

#### ***4.4 Wasservorsorge Tirol***

---

Einrichtung	Im Juli 1992 beschloss die Landesregierung die im Rahmen des Projektes „Wasser Versorgungskonzept Tirol“ zu besorgenden Aufgaben in Form eines Betriebes gewerblicher Art abzuwickeln. Sein Aufgabengebiet war u. a. die Erfassung der Grundlagen für ein Wasserversorgungskonzept und die Weitergabe der Auswertung an Dritte. Die Finanzierung erfolgte unter einem eigenen Ansatz VAP 1/622xx „Wasservorsorge Tirol“. Mit dieser Konstruktion war die Möglichkeit gegeben, für die in diesem Betrieb erbrachten, umsatzsteuerpflichtigen Leistungen einen Vorsteuerabzug geltend zu machen.
Ausgaben	Die Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedensten Wasserwirtschaftskonzepten wurden deshalb über diese Einrichtung finanziert. Bis zum Ende des Jahres 2005 wurden dabei rd. 4,05 Mio. € exkl. USt. ausgegeben.
Einnahmen	Auf Grund verschiedenster Umstände, wie der Ausstieg des Geschäftspartners TIWAG und eine geänderte Haltung der Bevölkerung zur Bereitstellung von Umweltinformationen (siehe z. B. das neue Tiroler Umweltinformationsgesetz), blieben die Gesamteinnahmen in Höhe von rd. 0,51 Mio. € exkl. USt. hinter den ursprünglichen Erwartungen des Betriebes „Wasservorsorge Tirol“ zurück. Damit ist eine Ausgabendeckung von 12,6 % erzielt worden. Eine volle Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen war von den Verantwortlichen des Betriebes aber auch nicht für realistisch gehalten worden. Der Großteil der Einnahmen stammt aus der Zahlung im Jahr 2002 aus der Auflösung der Kooperation mit der TIWAG.
Auflösung	Die Finanzverwaltung stufte die Gebarung des Betriebes nach drei Betriebsprüfungsverfahren mangels entsprechender Einnahmen und Fremdtätigkeit als „Betrieb mit einer umsatzsteuerlich nicht relevanten Tätigkeit“ ein. Im Berufungsverfahren wurde von Seiten des Landes insofern eine Kompromisslösung erzielt, als für die Ver-

gangenheit die Vorsteuerabzugsberechtigung zu  $\frac{2}{3}$  anerkannt wurde. Der Betrieb stellte deshalb, und aus der Tatsache, dass künftig eine kostenpflichtige Weitergabe von Daten nur schwer durchsetzbar sein wird, zu Jahresende 2005 seine Tätigkeit ein.

Ergebnis

Für die Auflösung des Betriebes wurde von der Fach- und der Finanzabteilung eine Bewertung des Betriebsvermögens durchgeführt und mit rd. € 334.000,-- ermittelt. Mit der anerkannten unternehmerischen Tätigkeit von „ $\frac{2}{3}$ “ ist somit eine Umsatzsteuernachzahlung von rd. € 44.500,-- erforderlich. Aus der unternehmerischen Tätigkeit der „Wasserversorgung Tirol“ konnte bisher ein Vorsteuerabzug von rd. € 470.000,-- geltend gemacht werden, so dass sich der Gesamtvorteil der Konstruktion „Wasserversorgung Tirol - Betrieb gewerblicher Art“ auf rd. € 425.000,-- beläuft.

#### 4.5 Nutzen der Wasserwirtschaftskonzepte

wasserwirtschaftliche  
Kenndaten

Grundlage für jede fachliche und politische Entscheidungsfindung ist der Zugang zu entsprechend aufbereiteten, wasserwirtschaftlichen Daten. Wie schon erwähnt, wurden in der Zusammenarbeit von Land Tirol und TIWAG für viele potentielle Planungsfragen wasserrelevante Datensätze erhoben, strukturiert und in der WWDB gespeichert.

Auf Grund dieser Untersuchungen stehen nun (auszugsweise und hier nur die Größenordnung beinhaltend) für das Land Tirol folgende wasserwirtschaftliche Kenndaten zur Verfügung:

#### Kenndaten Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Kenndaten	
Quellen erfasste	~ 10.000
Schüttungen/Wasseraustritte	~ 50.000
Qualitätsparameter	~ 520.000
Quellwasser Dargebot/erfasste	~ 1,5 Mrd. m <sup>3</sup> /a
GW-Bohrlöcher/Brunnen	~ 5.000
GW-Dargebot/erschrotbar	~ 250 Mio. m <sup>3</sup> /a

Wasserwirtschaftliche Kenndaten	
Oberflächenwasser Dargebot	~ 13 Mrd. m <sup>3</sup> /a
Fließgewässernetz	~ 17.000 km
Wasserversorgungsanlagen	~ 4.000
Wasserkraftwerke/alle	~ 820
Arbeitsvermögen/absolut	~ 5,8 GWh/a
Talsperren-Speichervermögen	~ 515 Mio. m <sup>3</sup>

Zusätzliche Vorteile durch die im Zuge der wasserwirtschaftlichen Projekte ermittelten Daten ergaben sich im Vollzug mehrerer Gesetzesmaterien, von denen beispielhaft zwei beschrieben werden.

#### Trinkwasser- untersuchung

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung TWV; BGBl.Nr. II 304/2001 in Umsetzung der RL 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch) verpflichtet den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage u. a. seine Anlage durch berechnete Personen untersuchen zu lassen. Die Befunde und Gutachten sind unverzüglich der Behörde (dem Landeshauptmann) zu übermitteln.

Die Abteilungen Landessanitätsdirektion, Gesundheitsrecht und Wasserwirtschaft haben zur Umsetzung des § 5 Z 4 der TWV ein Vorgehensmodell ausgearbeitet, das die Erhebungstätigkeit inklusive der Kostentragung durch den Betreiber der WVA vorsieht und die Kontrolltätigkeit bei der Behörde belässt. Nach diesem Modell werden die nach den Probenahmeplänen (Beschreibung der WVA, des Messortes, etc.) gezogenen und untersuchten Trinkwasserproben der Abteilung Wasserwirtschaft meist digital übermittelt, dort geprüft und bei Bedarf von dieser an die jeweils zuständigen Abteilungen (Bezirksverwaltungsbehörden, Wasser-, Forst- und Energie-recht) weitergeleitet.

Mit Hilfe der bestehenden WWDB konnte die Voraussetzung für eine landesweit gleichartige Vorgangsweise geschaffen werden. Weiters werden über die Datenbank Vollständigkeitsanalysen der eingehenden Befunde durchgeführt und die Berichte über die Vorlage der Befunde an die Abteilung Gesundheitsrecht weitergeleitet. In der Fachabteilung wird der Verwaltungs- und Kontrollaufwand für die Erfassung der Untersuchungsergebnisse, der Analyse und der Verwaltung der Ergebnisse mit rd. 0,5 Personenjahre (1/3 c und 1/7 A) geschätzt.

**Pestizidüberwachung** Laut § 7 Z 5 TWV kann der Untersuchungsumfang des Trinkwassers um jene Pestizide reduziert werden, deren Auftreten bei der konkreten Wasserversorgungsanlage nicht anzunehmen ist. Von Amts wegen wurden in bezirksweisen Sammelverfahren rd. 5.000 Quellen und Trinkwasserbrunnen von der Untersuchungspflicht befreit. Die Abwicklung dieser Verfahren war ebenfalls nur mit Hilfe der WWDB effizient durchführbar. Damit reduzierte sich sowohl der Verwaltungsaufwand für das Land Tirol, besonders jedoch der Analyseaufwand der Anlagenbetreiber um rd. 5,0 Mio. €.

Zusammenfassend besteht der Nutzen der in der WWDB zur Verfügung stehenden wasserrelevanten Daten bisher vor allem in:

- der Kenntnis grundlegender wasserwirtschaftlicher Kenndaten,
- der Verwendung in der Sachverständigentätigkeit in allen mit Wasserwirtschaft zusammenhängenden Verfahren und
- in der Organisation der Umsetzung der TWV.

#### **4.6 Zusammenfassung**

---

Der LRH stellt also zusammenfassend fest, dass die bisherigen wasserwirtschaftlichen Erhebungen vorwiegend in der Aufbereitung und Ermittlung grundlegender, wasserrelevanter Daten bestand. Auf Grund des Ausstieges der TIWAG und der mangelnden Bereitschaft der Landesregierung die fehlenden und notwendigen wasserwirtschaftlichen Erhebungen, inklusive der EDV-technischen Verarbeitung, weiterhin durchführen zu lassen, blieb das Gesamtprojekt in der Aufbauphase stecken.

Damit wurden aber auch die im Laufe der wasserwirtschaftlichen Erhebungs- und Konzeptphasen von der Landesregierung und dem Landtag selbst formulierten Ziele:

- Schaffung von jeweils aktuellen Planungsgrundlagen für wasserwirtschaftliche Planungen;
- Verbesserung des Informationsflusses in der Wasserwirtschaft;
- Umsetzung des Schutzes der vorhandenen Trinkwasserressourcen;
- Ermittlung des ökonomischen bzw. volkswirtschaftlichen Potentials des Wassers,

nicht bzw. nur zum Teil erreicht.

Insgesamt wurden von Seiten des Landes rd. 3,55 Mio. € (Differenz der Ausgaben und der Einnahmen, s.o.) aufgewendet. Der Zielerreichungsgrad als Quotient der Ausgaben und des erzielten Nutzens ist deshalb vom LRH als nicht optimal zu beurteilen.

Stellungnahme  
der Regierung

*Die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Defizite betreffen Teilbereiche der Wasserwirtschaft, hauptsächlich Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung. Der strategischen Planung auf diesem Gebiet wird in Zukunft – im Sinn der Ausführungen des Landesrechnungshofes – erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt.*

*In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass Konzepte in anderen Teilbereichen der Wasserwirtschaft (beispielsweise über die fast vollständige Entsorgung und Reinigung der kommunalen Abwässer) erfolgreich entwickelt und umgesetzt wurden, dies ist jedoch im Rohbericht des Landesrechnungshofes unerwähnt geblieben.*

## **5. Schutzwasserwirtschaft**

---

rechtliche  
Grundlagen

Der Fachbereich Schutzwasserwirtschaft in der Abteilung Wasserwirtschaft übernimmt vorwiegend die im Rahmen der Bundeswasserbauverwaltung durch den Landeshauptmann zu besorgenden Aufgaben. Die rechtliche Grundlage dafür ergibt sich aus den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG). Auf dieser Basis wurden vom BMLFUW die maßgeblichen „Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung“ im Technischen- (RIWA-T) und Verwaltungsbereich (RIWA-V) erlassen.

Aufgaben

Im Detail ergeben sich die Aufgaben bzw. die Tätigkeiten der Abteilung aus dem Aufgabenkatalog der RIWA-T und den Verfahrensvorschriften der RIWA-V wie folgt:

- passiver Hochwasserschutz, wie die Ausweisung von Hochwasserabflussgebieten in Gefahrenzonenplänen, Freihaltung gewässernaher Zonen, Beratung der Gemeinden und Interessenten;
- aktiver Hochwasserschutz wie Planung, Projektierung und Ausführung schutzwasserbaulicher Maßnahmen, Gewässerpflege, Instandhaltung und Gewässergestaltung;
- Erstellung der Bauprogramme, Abwicklung der Förderungsangelegenheiten sowie Abrechnung und Kollaudierung;

- Sachverständigentätigkeit in diversen behördlichen Bewilligungsverfahren.

**Aufgabenverteilung** In der LBD erfolgt die Koordination und Zusammenfassung der Jahresbauprogramme; die operative Planung und Umsetzung der jeweiligen Hochwasserschutzmaßnahme wird in den BBA abgewickelt. Innerhalb der LBD wird diese Koordinationstätigkeit von zwei Bediensteten (1A und 1B) wahrgenommen. Damit liegt die Anzahl der Bediensteten in Tirol im österreichweiten Vergleich am unteren Ende der Skala.

**Förderungshöhen** Gemäß WBFG 1985 fördert der Bund für Maßnahmen, die dem Hochwasserrückhalt dienen, bis zu 50 % (bei geringer -) bzw. bis zu 60 % (bei starker Geschiebeführung) der anerkannten Kosten, wenn die restlichen Kosten vom Land oder Interessenten getragen werden. Für Schutz- und Regulierungsbauten gelten in Abhängigkeit der auszuführenden Maßnahmen folgende, maximale Fördersätze für den Bund:

#### Fördersätze Bund

Schutz- und Regulierungsmaßnahmen				
		Bund	Land	Interessenten
Geringe Geschiebeführung	< 10,0 m	40 %	40 %	20 %
Geringe Geschiebeführung	> 10,0 m	50 %	30 %	20 %
Starke Geschiebeführung		60 %	30 %	10 %
Sohlstufen, Sohlrampen		70 %	20 %	10 %

**Veränderung Finanzierungsanteile** Die Bundesregierung versucht seit dem Jahr 2001 die langjährig verwendeten Fördersätze zu Lasten der Länder und Gemeinden zu reduzieren. Für die Länder wirkte sich diese Reduktion bisher nur geringfügig, in den Rubriken „Kleinmaßnahmen“, „Sofortmaßnahmen“ und „Brückenbauten“, aus. Die Abteilung für Finanzen wurde von der geplanten Reduktion der Förderungsanteile des Bundes nicht in Kenntnis gesetzt.

**Empfehlung nach Art. 69 TLO** Der LRH weist darauf hin, dass auch durch eine schleichende, aber stetige Reduktion der Bundesanteile im Schutzwasserbau das Gesamtgefüge des Finanzausgleiches zwischen Bund und Land bzw. den Gemeinden gestört wird. Er schließt nicht aus, dass die Bundesregierung versucht, auch bei anderen Aufgaben mit Bundesbe-

teilung den Bundesanteil tendenziell zu reduzieren. Der LRH empfiehlt deshalb der Landesregierung die entsprechenden Fachabteilungen zu veranlassen, die Abteilung für Finanzen von diesen Bestrebungen des Bundes in Kenntnis zu setzen. Das Land Tirol kann dann bei Bedarf, und gestützt auf eine Gesamtsicht, die entsprechenden Gegenmaßnahmen setzen.

#### Stellungnahme der Regierung

*Es trifft zu, dass sich der Bund tendenziell aus seinen Finanzierungsverpflichtungen zurückzieht und den Ländern vermehrt Aufgaben überträgt, ohne die entsprechenden finanziellen Mittel bereitzustellen.*

*Die Länder treten dieser Entwicklung insbesondere im Wege der Landeshauptleute- und Landesfinanzreferentenkonferenz, durch die Stellungnahmen zu den jeweiligen Gesetzesentwürfen des Bundes und durch Interventionen der Landesregierungen entgegen. Drohende Verschiebungen des Finanzausgleichsgefüges sind auch immer ein zentrales Thema der Finanzausgleichsverhandlungen. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird derzeit schon bestmöglich nachgekommen.*

#### Bundesmittel

Generell werden seit Jahren von Seiten des Bundes die Gesamtmittel für Maßnahmen in der Schutzwasserwirtschaft tendenziell reduziert. Weder die Bemühungen der Landeshauptleute- noch der Landesfinanzreferentenkonferenzen haben an diesem Umstand Wesentliches geändert. Dieser sinkende Bundesbeitrag zeigt sich auch für Tirol, eine Ausnahme war das Jahr 2003, als eine Intervention des Landeshauptmannes beim BMLFUW zu einer, vorwiegend für die Sillverbauung in Innsbruck zu verwendenden Nachdotierung von rd. 1,1 Mio. € führte.

#### Bundesmittel für Tirol

Bundesbeiträge	Bundesflüsse	Interessentengewässer	Summe
<i>Mio. €</i>			
2001	2,615	3,924	6,539
2002	2,670	4,300	6,970
2003	2,400	4,710	7,110
2004	2,500	3,500	6,000
2005*	2,300	3,500	5,800

\* Budgetwert

HWG 2005

Zur Beseitigung der außergewöhnlichen Schäden, die durch das Hochwasser im Sommer 2005 besonders in Tirol entstanden sind, stellt laut Auskunft der Abteilung Wasserwirtschaft der Bund für Tirol nach dem „Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbaugesetz 2005“ für Tirol in den Jahren 2005 und 2006 zusätzlich, jeweils rd. 12,0 Mio. € zur Verfügung.

### Hochwasser Reutte



zusätzliche  
Finanzmittel

Das jährlich notwendige Budgeterfordernis des Landes für Interessengewässer, auf Grund der Verpflichtungen des Landes nach dem WBFG 1985, werden von der Landesregierung und darauf folgend vom Tiroler Landtag nur zu rd. 80 % erfüllt. Im Sommer bzw. Herbst eines jeden Jahres wird die Differenz auf Antrag der Fachabteilung durch zusätzliche Finanzmittel, meist in Form von Budgetmittelumschichtungen, zur Verfügung gestellt. Der erforderliche Beitrag des Landes - auf Grund der zusätzlichen Finanzmittel des Bundes im Jahr 2003 - wurde zum Teil erst im Jahr 2004 ausgeglichen.

Nach Ansicht des LRH ist die Budgetpraxis des Landes verwaltungsaufwändig und mit einem erhöhten Planungsaufwand für den Einsatz der Wasserbaupartien in den BBA verbunden.

Empfehlung  
nach Art. 69 TLO

Der LRH empfiehlt, die gesamte, sich aus der Verpflichtung des WBFG 1985 ergebende Budgeterfordernis im Landesvoranschlag für „Maßnahmen nach dem WBFG, Beitrag für Schutz- und Regulierungsbauten“ dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

Stellungnahme  
der Regierung

*Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die gesamten aus dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 resultierenden Budget-*

*erfordernisse im Landesvoranschlag als "Maßnahmen nach dem WBFG, Beitrag für Schutz- und Regulierungsbauten" auszuweisen und dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen, ist zu bemerken, dass die vom Land für Maßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 zur Verfügung gestellten Mittel unter der Finanzkennziffer 5, sohin als Ermessungsausgaben im jährlichen Haushaltsplan, dargestellt sind. Die Dotierung der einzelnen Finanzpositionen hängt dabei nicht nur vom angemeldeten Bedarf, sondern auch in hohem Maße von den finanziellen Rahmenbedingungen und den budgetären Möglichkeiten ab.*

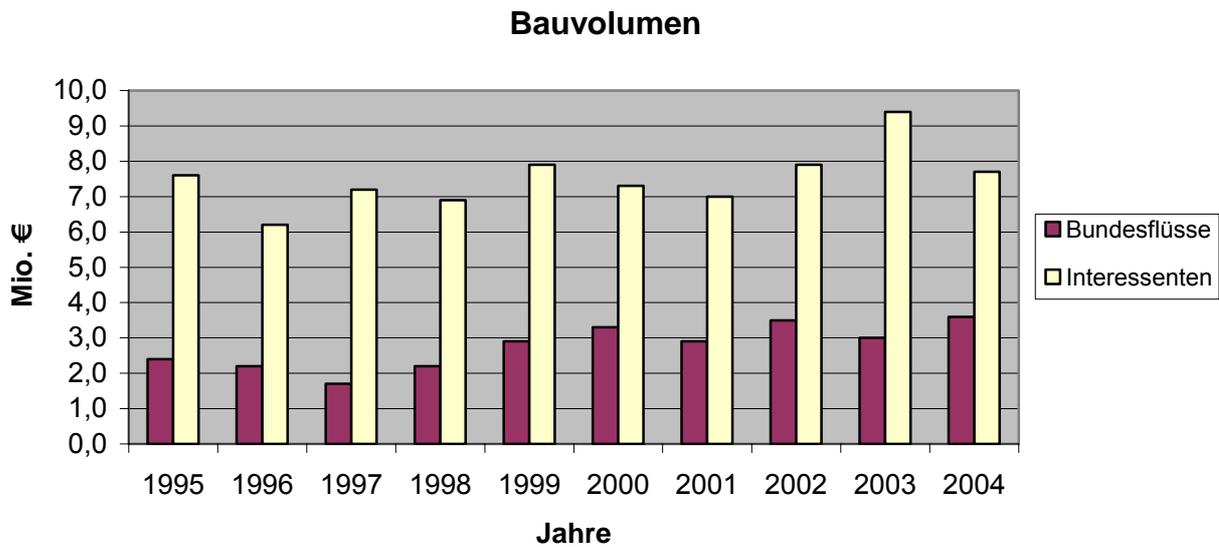
Selbstverständlich handelt es sich bei dieser Empfehlung um die planbaren Hochwasserschutzmaßnahmen. Für Maßnahmen, die auf Grund von Hochwasserereignissen, wie sie insbesondere in den Jahren 2002 und 2005 erforderlich waren, ist eine flexible Vorgangsweise erforderlich.

#### Bauvolumen

Ein Vergleich der Baumaßnahmen an den Bundesflüssen und Interessentengewässer der letzten zehn Jahre zeigt ein tendenziell leicht steigendes Bauvolumen, die Ausgabenspitze im Jahr 2003 ist auf die Großsanierungen an der „Sill“ zurückzuführen.

Tabelle Gesamtbauvolumen

<b>Jahr</b>	<b>Bundesflüsse</b>	<b>Interessentengew.</b>	<b>Summe</b>
	in Mio. €		
1995	2,4	7,6	<b>10,0</b>
1996	2,2	6,2	<b>8,4</b>
1997	1,7	7,2	<b>8,9</b>
1998	2,2	6,9	<b>9,1</b>
1999	2,9	7,9	<b>10,8</b>
2000	3,3	7,3	<b>10,6</b>
2001	2,9	7,0	<b>9,9</b>
2002	3,5	7,9	<b>11,4</b>
2003	3,0	9,4	<b>12,4</b>
2004	3,6	7,7	<b>11,3</b>



#### Einnahmen

Wie schon erwähnt, können nach der RIWA-T den Ländern, die bei der Projektierung schutzwasserbaulicher Maßnahmen mit eigenem Personal erwachsenen Kosten, sofern diese Planungen für die Erlangung behördlicher Genehmigungen erforderlich sind, nach der Tarifordnung der RIWA-T abgegolten werden. Die Gesamteinnahmen in Tirol aus der Haushaltspost „1-6390 Kostenersätze für Amtsprojekte“ verringerten sich in den letzten Jahren stetig und betrugen im Jahr 2004 nur mehr rd. € 27.000,--.

Die Ursachen für den Einnahmenrückgang liegen einerseits in der verstärkten Auslagerung der Projektsplanungen an hierfür befugte Planungsbüros und andererseits sind insbesondere für Kleinmaßnahmen bzw. Instandsetzungen nicht in jedem Fall behördliche Bewilligungen erforderlich. Bei einer stichprobenartigen Untersuchung (13 Planungen) der zur Genehmigung bzw. zur Kollaudierung vorgelegten Projekte wurden aber für ein Projekt, trotz Vorliegen der Voraussetzungen, keine Projektierungskosten angesetzt. Der Einnahmefall für das Land Tirol bei diesem Projekt beträgt rd. € 5.000,--.

#### Empfehlung nach Art. 69 TLO

Der LRH empfiehlt der Landesregierung, die Bauämter wieder einmal auf die Verrechnung der mit eigenem Personal anfallenden Projektierungskosten hinzuweisen und eine Kontrolle der Projektabrechnungen für die Jahre 2004 und 2005 vorzunehmen.

Stellungnahme der Regierung	<i>Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Baubezirksämter anzuweisen, die Kosten für Projektierungen durch eigenes Personal zu verrechnen und die Projektsabrechnungen für die Jahre 2004 und 2005 zu kontrollieren, wird entsprochen.</i>
Neuprojekte	<p>Meist auf Anregung eines örtlichen Interessenten bzw. einer Gemeinde wird eine flussbautechnische Schwachstelle an einem Fließgewässer dem BBA und der LBD gemeldet und von dieser dem BMFLUW, anlässlich der regelmäßig stattfindenden „ministeriellen Bereisung“, zur prinzipiellen Genehmigung vorgelegt. Nach einer Befürwortung wird von der Bundeswasserbauverwaltung, eine prinzipielle Planung – in Form einer Studie, einer Gefahrenzonenplanung, eines „Generellen Projektes“ – in Auftrag gegeben.</p> <p>Nach erfolgter technischer und finanzieller Genehmigung durch den Bund kann eine Detailplanung durch den Bauwerber, das ist der Interessent, durchgeführt werden. Die Inhalte der verschiedenen Planungsstufen sind nach den Vorgaben der RIWA-T zu erbringen. Das jeweilige Projekt findet sodann eine Aufnahme in das Bauprogramm.</p> <p>Die Finanzierung der schutzwasserwirtschaftlichen Grundkonzepte erfolgt durch Bund und Land im Verhältnis 50:50; die Kosten der Detailplanungen werden den Baumaßnahmen zugerechnet und unterliegen dem jeweiligen Aufteilungsschlüssel nach dem WBF 1985.</p>
Bauvorschau	<p>Der Fachbereich Schutzwasserbau erstellt für die Interessentengewässer und Bundesflüsse jedes Jahr eine 5-Jahresvorschau, in der die einzelnen Baumaßnahmen, die voraussichtliche Baudauer, die jeweiligen Gesamtkosten und die Jahresraten enthalten sind.</p> <p>Mit Jahresende 2005 sind bei den Interessentengewässern im Zeitraum 2006 - 2010 rd. 25 Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von rd. 30,8 Mio. € gelistet. Der Anteil des Landes Tirol beträgt bei einem Finanzierungsanteil von 30 % somit rd. 15,4 Mio. €.</p>
Gefahrenzonenplanung	<p>Eine der notwendigen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Bauprogramm ist seit einigen Jahren die Ausarbeitung bzw. die Vorlage eines so genannten Gefahrenzonenplanes für das Gebiet der Baumaßnahmen. Im Sinne der RIWA-T sind „Gefahrenzonen-</p>

pläne des Flussbaues gemäß WBFG fachliche Unterlagen über die durch Überflutungen, Vermurungen und Rutschungen gefährdeten Gebiete. Sie können im Rahmen der von Grundsatzkonzepten oder als eigenständige Planungen durchgeführt werden.“

Gefahrenzonenpläne haben dabei im Wesentlichen die Art und das Ausmaß der Gefahren bei Hochwasserabflüssen einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit ( $HQ_{100}$ ) darzustellen; die Anschlaglinie des  $HQ_{30}$  (lt. § 38 WRG) ist auszuweisen. Die Kriterien der Zonenabgrenzung (Rote/Gelbe Zone) sind ebenfalls festgelegt.

In Tirol bestehen derzeit rd. 50 kleinere und größere, örtlich begrenzte Gefahrenzonenpläne. Für die Bundesflüsse Lech und Isel, sowie für die Schwarzach bestehen für den gesamten Flussverlauf eigene Gewässerbetreuungskonzepte. An der Drau wird derzeit an einem Gewässerentwicklungsprojekt gearbeitet. Am Bundesfluss Inn wurde von der TIWAG eine Abflussuntersuchung durchgeführt und die Anschlaglinien  $HQ_{100}$  und  $HQ_{30}$  ohne Zonierung ausgewiesen. Die Studien an den Bundesflüssen werden von der Bundeswasserbauverwaltung durchgeführt und dementsprechend vom Bund bezahlt.

Landtag

Auf Grund der Hochwasserereignisse im August 2002, die auch Teile Tirols betrafen, fasste der Tiroler Landtag im November 2002 die EntschlieÙung, „die Landesregierung möge... alle notwendigen Veranlassungen vornehmen, damit in Zukunft die erforderlichen Retentionsräume und Flussaufweitungen bestmöglich zur Verfügung stehen“.

Hinweis

Unabhängig von dieser EntschlieÙung beabsichtigte die Bundeswasserbauverwaltung auf Basis der RIWA-T dieses Planungsinstrument umzusetzen und konnte diese Hochwasserschutzmaßnahme bei einer Reihe von Schutzwasserbauprojekten (an der Großsache, der Drau, der Isel, etc.) in unterschiedlichem Ausmaß schon verwirklicht werden. Bei vielen Projekten scheitert die Umsetzung, da private Grundeigentümer nicht bereit sind, die für die Ausweisung der Retentionsräume benötigten Flächen zur Verfügung zu stellen.

In Tirol wurden von der Bundeswasserbauverwaltung für die Analyse der Hochwasserereignisse am Lech und am Inn ebenfalls diverse Studien beauftragt und werden die Detailergebnisse von der Universität für Bodenkultur (BOKU-Wien) zusammengefasst. Eine

Auswertung der Daten liegt zum Zeitpunkt der Einschau noch nicht vor.

#### „FloodRisk“

Auf Grund der Hochwasserereignisse 2002 in Österreich beauftragte die Bundesregierung gemeinsam mit der Schweizer „Organisation für Entwicklung und Zusammenarbeit“ eine Studie, die österreichweit eine fachlich fundierte Aufarbeitung der „hochwasserrelevanten“ Fachbereiche Meteorologie, Hydrologie, Geomorphologie, Schadensbilanzierung, Recht, Raumordnung und Katastrophenschutz zum Inhalt hatte. Die Studie mit dem Namen „FloodRisk“ liegt seit November 2004 vor und wurde den Ländervertretern vor- und zur Verfügung gestellt.

Die zentralen, hier überschriftsmäßig zusammengefassten Erkenntnisse der Studie sind:

- aufzeigen der Grenzen des Schutzes und der Verantwortung der Beteiligten; Gefahrenerkennntnis und Gefahrenbewusstsein fördern;
- angepasste Nutzung durch die Raumplanung sicherstellen;
- Anreizsystem zur Eigenvorsorge fördern;
- Abstimmung aller Planungen der öffentlichen Hand;
- Schutzmaßnahmen wo nötig;
- Notfallplanung und Katastrophenschutz ausbauen;
- finanzielle Vorsorge treffen.

#### Hinweis

Nach Ansicht des LRH berühren diese Themenkreise, wie die Hochwasserereignisse 2005 und deren Folgen in Tirol deutlich zeigen, mehrere Abteilungen des Landes und sollten diese relevanten Themen (Gefahrerkennung, Restrisikobehandlung, Raumplanung, neuerliche Gemeindeinformation) landesintern dementsprechend behandelt werden. Auf rechtlicher Ebene erfuhren die Ergebnisse der Studie in Tirol über den „Umweg“ einer Empfehlung der österreichischen Raumordnungskonferenz Eingang in das Tiroler Raumordnungsgesetz 2001. Nach der Novelle (LGBl. Nr. 35/2005) dürfen Flächen nur mehr dann als Bauland gewidmet werden, wenn im Falle einer Gefährdung durch Hochwasser wesentliche Hochwasserabflussbereiche oder Hochwasserrückhalteräume nicht beeinträchtigt werden (§ 37 Abs. 2 lit. c TROG 2001).

vorausschauende Planung

Wie schon erwähnt, wurden - unabhängig von den Hochwasserereignissen in Tirol vom August 2005 - seit den Hochwasserereignissen in Ostösterreich des Jahres 2002 Untersuchungen über künftige Schutzmaßnahmen im Flussbau angestellt und fließen die Ergebnisse unter anderem in die neuen, allerdings noch nicht erlassenen und somit nicht verbindlichen, Richtlinien für den Schutzwasserbau (RIWA-T Neu) ein.

## 6. Limnologie

rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den Gewässerschutz ergeben sich aus den bundesrechtlichen Vorschriften und deren Anwendung in der mittelbaren Bundesverwaltung. Im Wesentlichen sind dies das Wasserrechtsgesetz, das Hydrographiegesetz, die WGEV, die Emissionsverordnung, das Bäderhygienegesetz und die Grundwasserswellenwertverordnung.

Einrichtung

Auf Grund des „in Kraft Tretens“ der Wassergüte-Erhebungsverordnung (WGEV, BGBl.Nr.338/1991) gemäß Hydrographiegesetz vom Juli 1991 wurde in der Abteilung Wasserwirtschaft im Jahr 1991 der Fachbereich „Landeslimnologie“ eingerichtet. Zu seinen Aufgaben zählten damals insbesondere die Gewässergüteaufsicht, die Gewässergütewirtschaft, die Gewässerökologie, der Immissionschutz und fischereifachliche Fragen.

Wie schon erwähnt, ist beabsichtigt, den Fachbereich „Limnologie“ gemeinsam mit der Schutzwasserwirtschaft zu einem neuen Sachgebiet zu vereinen. Dem diesem Vorhaben zugrunde liegenden Positionspapier ist zu entnehmen, dass künftig zum Aufgabenbereich „Gewässerökologie“ und „Gewässerqualität“ die Schwerpunkte: Beurteilung des hydromorphologischen, chemischen und ökologischen Gewässerzustandes, ökologische und chemische Gewässeraufsicht und die Sachverständigentätigkeit zählen werden.

Personal

Im Fachbereich sind derzeit 3 A/a-Bedienstete, 1 B-, 1 C- sowie 1 VBII-Bediensteter tätig. Zusätzlich ist 1 weiterer c-Bediensteter (vom „öffentlichen Wassergut“) zu ca. 90 % seiner Dienstzeit als Wasserprobennehmer beschäftigt, ohne dem Personalstand der „Limnologie“ anzugehören.

Die Aufgabenzuweisung innerhalb des „Fachbereiches“ erfolgt im Rahmen von internen Dienstbesprechungen, wobei auf die traditio-

nellen, fachlichen Schwerpunkte der Bediensteten Rücksicht genommen wird. In einem eigenen Stellenprofil sind diese Schwerpunkte allerdings nicht definiert.

#### Fließgewässer- überwachung

Eine der wesentlichsten Aufgaben im Fachbereich Limnologie ist die Mitwirkung an der Wassergütererhebung („qualitative Hydrographie“) der Fließgewässer in Österreich nach dem Hydrographiegesetz und der Wassergüte-Erhebungsverordnung. Diese regelt die fachlichen und administrativen Details wie Art, Umfang, Frequenz, örtlicher Bereich der Erhebung sowie die Untersuchungsmethoden zur Erfassung der Wassergüte für die Grund- und Fließgewässer.

Gemäß dem Ablaufdiagramm der Wassergütererhebung obliegt den Ländern die Ausschreibung der Labors für die Probenahme und Analytik, die Datenkontrolle und die finanzielle Abwicklung. Laut dem Hydrographie- bzw. Wasserrechtsgesetz übernimmt der Bund  $\frac{2}{3}$  der hierfür anfallenden Kosten.

In Tirol sind diese Aufgaben zwischen den Abteilungen Umweltschutz (Außenstelle: Chemisch-technische Umweltschutzanstalt, CTUA), zuständig für Laboruntersuchungen, und der Wasserwirtschaft geteilt. Letztere ist verantwortlich für die Organisation der Probenholung an den 48 Messstellen sowie der fachlichen Beurteilung nach Vorliegen der Analytik und der Weiterleitung an das BMLFUW.

#### Badegewässer

Eine weitere Aufgabe der Limnologie im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung ist die Mitwirkung, das heißt die Erhebung der Qualität der Badegewässer in Tirol nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung (BHygV). Die Badegewässerüberwachung in Tirol beinhaltet neben den mikrobiologisch-hygienischen Untersuchungen zusätzlich limnologische Untersuchungen, anhand derer der Trophiegrad der Seen ermittelt wird. In Tirol erfolgen diese limnologischen Untersuchungen seit 1992.

Die zu beprobenden Badegewässer und Badestellen sind vom Landeshauptmann per Verordnung festzulegen. Gemäß der Verordnung vom Mai 2000 (LGBl.Nr.36/2000) werden in Tirol 29 Badegewässer bzw. 36 Badestellen untersucht. Die Ergebnisse werden dem Bundesministerium gemeldet. Die Messergebnisse der limnologischen Untersuchungen (Sichttiefen Algenplanktonbiomassen, mittlerer Gesamt-Phosphor) werden im Internet veröffentlicht und von der Bevölkerung stark nachgefragt.

## Fließgewässer- inventarisierung

Die Landtage von Tirol und Südtirol empfahlen im Jahr 1991 ihren Landesregierungen, „die im Rahmen des Arten- und Biotopschutzabkommens der ARGE ALP vorgesehene Fließgewässerinventarisierung durchzuführen. Das Fließgewässerinventar war dabei nach einheitlichen Kriterien innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren auszuarbeiten.“ Weiters sollten wasserbauliche Eingriffe möglichst schonend und naturnah durchgeführt und belastete Gewässer durch geeignete Gewässer verstärkt saniert werden.

Auf Grund unterschiedlicher Ansichten über die zu verwendende Kartierungsmethodik wurde erst im Jahr 1995 mit der systematischen ökomorphologischen und nutzungsorientierten Inventarisierung der Fließgewässer begonnen. Die Präsentation des „Fließgewässerratlas Tirol – Handbuch“ erfolgte im August 2002. Alle Fließgewässer in Tirol mit einem Einzugsgebiet von mehr als 50 km<sup>2</sup>, bzw. rd. 2.300 der insgesamt 17.000 km Flusskilometer, sind im Fließgewässerratlas erfasst. Insgesamt sind rd. 3.500 verschiedene Flussabschnitte kartiert.

## Fließgewässerratlas

**Ökomorphologische Fließgewässerabschnitte**

Fließgewässer: Zamsbach 2-8-214-40-15 HZB-Code: 2-8-214-40-15 Ordnungszahl: 5

Abschnitt: 1 Alias-Namen: Gesamtlänge des Gewässers: 18,299 Fluß-ÖZ: 4

Verordnung: Der Abschnitt beginnt bei der Mündung in den Zamsbach. Bearbeiter: Vacha

Abschnittslänge [m]: 1.526,8 Anfang [KM]: 0,000 Ende [KM]: 1,527 Seehöhe [m]: 1.260,0 Gerfälle [%]: 15,1 Erschungsdatum: 12.11.96

Flußmorphologie Kenndaten Schlüsselbeschreibung Fotos Restwasserstrecken Abschnittsübersicht

	ist	Soll		ist	Soll
Wasserbreite von - bis [m]	0,0 - 4,0	größer	Sohlbreite links von - bis [m]	88,0 - 88,0	gleich
Böschungeneigung links [%]	10,0 - 80,0	größer	Sohlbreite rechts von - bis [m]	88,0 - 88,0	gleich
Tiefenvariabilität	groß	groß	Sohlbreite von - bis [m]	3,0 - 8,0	gleich
Sohlenbeschallung [%]	70		Böschungeneigung rechts [%]	20,0 - 88,0	gleich
Linienführung	gerade	gerade	Böschungeneigung rechts [%]	20,0 - 88,0	gleich
Flußmorphologischer Typ	gestreckt	gestreckt	Verklüftung	vereinzelt	
			Totholz	teilweise	

Einleitungen Ausleitungen Querwehre Einmündungen Überbauungen Sohlsubstrat Sohlverbauung Uferböschung Ufervegetationsstruktur Uferland Handlungsbedarf

Sohlsubstrat	Häufigkeit	Dominanz
Megalithal	häufig	ja
Makrothial	teilweise	ja
Mesoithal	teilweise	ja
Mikrothial	teilweise	ja
Psammal	vereinzelt	ja

© Dipl.-Ing. Herbert Ebner  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Vermessung und Geologie  
Tel.: ++43 (0)612) 508 4340

Version: 3.02 vom 12.06.2002

Fließgewässerratlas

Inhalt	Der Fließgewässeratlas besteht aus einer Datenbank. Die Gliederung erfolgt nach ökomorphologisch homogenen Abschnitten. Die unterschiedlichen Nutzungen entlang der Gewässer, wie Ein- und Ausleitungen, Verbauungen, Ufervegetation, Umland und dergleichen sind ebenfalls erfasst.
Inn	Nicht im Fließgewässeratlas abgebildet ist der Bundesfluss Inn, da die für die anderen Flüsse und Bäche Tirols angewandte Methodik der Kartierung für die ökomorphologischen Gegebenheiten des Inn nicht geeignet war. Für den Inn gibt es eine Studie über die „Gewässer- und Fischökologie des Inn und seiner Seitengewässer (Inn 2000)“ des Fischereiverbandes, die vom Land Tirol mitfinanziert wurde. Das BMLF beauftragte im Jahr 1999 eine „ökomorphologische Bestandsaufnahme des Inn zwischen Telfs und Innsbruck“. Diese Studie wurde der Abteilung vom Bund zur Verfügung gestellt.
Nutzen	Der Nutzen des Fließgewässeratlases in Tirol liegt bisher vor allem darin, dass er extern von Zivilingenieuren als Planungsinstrument für beabsichtigte Flussbaumaßnahmen herangezogen wird. Landesintern dient er primär als Planungsunterlage für die Sachverständigentätigkeit in den verschiedenen Behördenverfahren.

### Fließgewässer Bachtyp



Typ reguliert: reguliertes Ufer, ohne sichtbare Böschungssicherungen (Stiller Bach)



Typ Steinschichtung: Glatt verlegte, nicht verfugte Steinschichtung (Navisbach)



Typ Fels: unverbautes Felsufer (Vomper Bach)



Typ unverbaut: Beispiel unverbaute Mäanderstrecke (Fotscher Bach)

Kritik Auswertung	Wie schon erwähnt, forderten die Landtage „belastete Gewässer durch geeignete Maßnahmen verstärkt zu sanieren“. Nach Ansicht des LRH hätte nach Fertigstellung der Studie eine Analyse und Auswertung der aus dem Fließgewässeratlas sich ergebenden Daten erfolgen sollen. Mit dieser Untersuchung sollten die „belasteten Gewässer“ erfasst und mit einer Prioritätenreihung versehen werden. Der LRH stellt jedoch kritisch fest, dass mit einer derartigen Auswertung noch nicht begonnen wurde.
§ 55d WRG	Ein, zu Beginn der Studie nicht bedachter Zusatznutzen ergab sich für die Abteilung Wasserwirtschaft in der Umsetzung der „Ist-Bestandsanalyse“ für Gewässer mit einem Einzugsgebiet größer als 100 km <sup>2</sup> nach § 55d WRG 1959 im Jahr 2004. Für sämtliche, mit der Bestandsanalyse zusammenhängenden Fragestellungen konnte die Fachabteilung bzw. der Fachbereich Limnologie auf Daten aus dem Fließgewässeratlas zurückgreifen.
vereinfachte Methode	Ein weiterer, quantitativ allerdings geringerer, Vorteil wird sich bei der im Jahr 2006 durchzuführenden Bestandsaufnahme für „kleine Gewässer“, das sind Gewässer mit einem Einzugsgebiet von 10 – 100 km <sup>2</sup> , ergeben. Da in Tirol Gewässer mit einem Einzugsgebiet von größer als 50 km <sup>2</sup> bereits im Fließgewässeratlas erfasst sind, werden gemeinsam mit der WLV nur mehr rd. 200 Gewässer über eine vom BMLFUW vorgegebene, vereinfachte Monitoringmethode zu erheben sein.
Kritik Aktualisierung	Im Wesentlichen wurden die Daten für den Fließgewässeratlas in den Jahren 1995 - 2002 erhoben, eine Nachkartierung einzelner Gewässer erfolgte im Jahr 2003. Laut Aussage des Fachbereiches Limnologie werden ökomorphologische Änderungen an den im Fließgewässeratlas enthaltenen Gewässern nicht automatisiert in die Datenbank eingearbeitet.
Hinweis	Nach Ansicht des LRH sollte der Datenbestand der im Einflussbereich der Abteilung Wasserwirtschaft sich befindenden Gewässer auf dem aktuellen Datenstand gehalten werden. Da der jährliche, quantitative Erhebungsaufwand dieser öko- und hydromorphologischen Änderungen im Vergleich zum gesamten Erhebungsaufwand sehr gering ist, könnte nach Ansicht des LRH eine laufende Aktualisierung des Datenbestandes von den Bediensteten der Abteilung selbst durchgeführt werden.

## Fließgewässer Auswertung



## 7. Sachgebiet Hydrographie

### Geschichte

Die kontinuierliche Beobachtung des Wasserkreislaufes erfolgt in Österreich seit Ende des 19. Jh. mit der Gründung des Hydrographischen Zentralbüros bzw. des Hydrographischen Dienstes. Mit dem Hydrographiegesetz im Jahr 1979 wurde dann auch eine einwandfreie bundesrechtliche Grundlage hierfür geschaffen.

### rechtliche Grundlage

Das Sachgebiet Hydrographie besorgt in Erfüllung des Hydrographiegesetzes (BGBl.Nr. 58/1979 idgF) die Erhebung des mengenmäßigen Wasserkreislaufes. Mit der WRG-Novelle 2003 wurden die Bestimmungen des Hydrographiegesetzes in das WRG eingefügt. Der Landeshauptmann hat dabei die Erhebungen und Messungen durchzuführen und die Daten so zu verarbeiten, dass sie als Grundlagen für wasserwirtschaftliche Planungen und für die Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes herangezogen werden können (§ 59i WRG). Die Daten sind dem BMLFUW in geeigneter Form, das heißt mittels der vom Bund zur Verfügung gestellten Datenbank (HYDAMS), zu übermitteln.

Die Erhebung des Wasserkreislaufes hat sich auf das Oberflächenwasser, das Grundwasser und die Quellen, den Niederschlag, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Ver-

teilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie auf die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen zu beziehen (§ 59c WRG).

Im Sachgebiet sind die im Gesetz festgelegten Aufgaben zu einzelnen „Aufgabenblöcken“, Atmosphärische Bereich (ATM), Oberirdisches Wasser und Feststoffe (OWF), Hochwassernachrichtendienst (HND), Hochwasser Vorhersage Zentrale (HVZ), Unterirdisches Wasser und Quellen (UWQ), EDV-Betreuung und der Technischen Messstellenbetreuung zusammengefasst.

---

#### Schwebstoffmessung Inn



---

#### Kostentragung

Die Aufteilung der Kosten zwischen dem Bund und den Ländern regelt das Hydrographie- bzw. das Wasserrechtsgesetz, wobei für die Anschaffung der Beobachtungs- und Messgeräte (Ombrometer und Ombrographen, Totalisatoren, Pegelmesser, etc.) der Bund zur Gänze und den angemessenen Aufwand für die Beobachtung der Bund zu  $\frac{2}{3}$  aufkommt. Die Länder übernehmen die Instandhaltung und den Betrieb der Einrichtungen sowie die Verbreitung der hydrographischen Nachrichten.

#### Messstellennetz

Die Festlegung der Messstellen erfolgt auf Vorschlag und informeller Begutachtung der Landesdienststellen im Verordnungswege durch das BMLFUW, letztmalig mit der „Hydrographieverordnung 2000“. Für die Teilbereiche „Niederschlag, Lufttemperatur und Verduns-

tung“ (NLV), „Oberflächenwasser“ (OWF) und „Unterirdisches Wasser“ (UW) sind je nach Messvorrichtung die einzelnen Messstellen örtlich festgelegt. In Tirol werden 505 Messstellen – davon 148 für die NLV, 95 für die OWF und 262 für das UW - vom Sachgebiet Hydrographie betreut.

---

#### Grundwassermessstelle mit Datenfernübertragung



---

#### Personal

Das Sachgebiet Hydrographie verfügte Ende des Jahres 2005 über einen Personalstand von 19 Mitarbeitern (2 A/a, 6 B/b, 8 C/c, 2 d und 1 VBII). Die interne Aufgabenverteilung ist mit Hilfe eines Organigrammes für das Sachgebiet sowie eines Stellenprofils für jeden Mitarbeiter festgeschrieben.

#### Bundesländervergleich

Mit einem Personalstand von 19 in der Hydrographie beschäftigten Mitarbeitern liegt Tirol in einem Bundesländervergleich im oberen Bereich. Die Personalkosten für die Bediensteten im Amt der Tiroler Landesregierung betragen auf Basis der Tiroler KLR-Stundensätze des Jahres 2005 rd. 1,04 Mio. €.

Rund ein Drittel der Bediensteten im Sachgebiet verfügen über verschiedene handwerkliche Ausbildungen, die für den Dienst in der

Hydrographie nicht berufsspezifisch sind. Im Gegenzug fehlen Bedienstete, die über fachliche Qualifikationen in der Nachrichtentechnik, der Hydraulik und entsprechende EDV-Kenntnisse verfügen. Nach Ansicht des LRH kann die Situation in der Hydrographie mit der Aussage: „6 Bedienstete weniger, dafür 3 mit entsprechender Qualifikation mehr“ auf den Punkt gebracht werden.

Empfehlung  
nach Art. 69 TLO

Der LRH empfiehlt der Tiroler Landesregierung im Sachgebiet Hydrographie die Bedienstetenstruktur in quantitativer und qualitativer Hinsicht neu zu bewerten. Generell ist seiner Ansicht nach bei der Besetzung von Dienststellen neben dem quantitativen Aspekt – wie viele Bedienstete sind erforderlich? - auch die erforderliche qualitative Eignung – entsprechen die Bediensteten dem geforderten Stellenprofil? - zu beachten.

Stellungnahme  
der Regierung

*Die Landesregierung wird die Bedienstetenstruktur umfassend analysieren und in qualitativer und quantitativer Hinsicht neu bewerten.*

Beobachter

Neben den Mitarbeitern im Sachgebiet Hydrographie beschäftigt das Land Tirol im Rahmen des hydrographischen Dienstes rd. 290 Beobachter für Ableseaufgaben der Messeinrichtungen. Mit den Beobachtern wurden seit 1997 „Freie Dienstverträge“ nach dem Vertragsmuster des Justiziariats abgeschlossen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung als „angemessener Aufwand“ im Sinne des Hydrographie- bzw. des Wasserrechtsgesetzes wird vom BM festgelegt.

In Tirol beträgt der Gesamtaufwand inklusive der Sozialversicherungsbeiträge rd. € 140.000,--, für das Land Tirol sohin rd. € 47.000,-- pro Jahr. Neben den Bundesmessstellen betreut das Land Tirol noch einige für das Land wichtige Messstellen, der Aufwand hierfür beträgt rd. € 4.000,-- pro Jahr.

Nutzen

Wie selten stellt sich im Fachgebiet der Hydrographie die Frage nach der ökonomischen Effizienz bei der Erfassung, Bearbeitung und Archivierung von hydrographischen Daten. Über den Nutzen der Hydrographie gibt es in der Literatur eine Reihe von Studien, die für alle wasserwirtschaftlichen Projekte - auf Grundlage hydrographischer Daten - eine positive Kosten-Nutzen-Relation aufweisen.

Allfällige Überdimensionierungen von Wasserbauprojekten würden einen ineffizienten Mitteleinsatz bedingen und Unterdimensionierungen würden nicht notwendige Folgekosten bei unzureichender

Hochwasserberechnung zur Folge haben. Voraussetzung für eine relativ exakte Dimensionierung, das heißt mit geringen Schwankungsbreiten, bilden lange Messreihen und ein ausreichendes Messstellennetz über das Betrachtungsgebiet.

---

#### Quellmessung Venturikanal



---

#### Projekte

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre veranlassten mehrere Organisationseinheiten (Behörden, Forschungseinrichtungen, Ingenieurbüros) für definierte Flusseinzugsgebiete Hochwasserabfluss-Prognosemodelle zu entwickeln. Das Land Tirol beteiligte sich im Rahmen eines Interreg-Programmes der EU an einem Abfluss-Prognosemodell für die Groß- bzw. Tiroler Ache bis zum Chiemsee. Federführend wurde dieses Projekt vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft durchgeführt. Das Prognosemodell für dieses Flusseinzugsgebiet basiert auf dem Wasserhaushaltsmodell „LARSIM“. Für die Bereitstellung der hydrologischen Daten bis zur Landesgrenze erhielt das Land das Software-Paket von Bayern.

Auch für die Flusseinzugsgebiete des Lech (Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft mit LARSIM) und der Drau (Austrian Hydro-power) gibt es seit kurzer Zeit eigene Programme, mit denen Abfluss-Modellberechnungen durchgeführt werden können. Bei einer entsprechenden Anfrage des Landes, z. B. bei Niederschlagsvorwarnungen, werden Einzelberechnungen dem Sachgebiet zur Verfügung gestellt.

Hochwasserprognose  
Inn

In Tirol beschäftigt sich ebenfalls ein Unternehmen bzw. eine Forschungsplattform mit der Simulation und Modellierung von Naturgefahren. In einem Projekt dieser Unternehmung wird ein Hochwasserprognosemodell auf hydraulischer, hydrologischer und meteorologischer Basis für den Inn und seiner größeren Zubringer erstellt. Das Prognosemodell soll im Hochwasserfall 24 Stunden im Voraus eine möglichst präzise Vorhersage über Abflüsse und Wasserstände an beliebigen Stellen des Inn liefern. Das Projekt wurde 2003 begonnen und soll Mitte des Jahres 2006 zur Verfügung stehen.

Das Land Tirol unterstützt auf vielfältige Weise (als Amt der Tiroler Landesregierung, über Tochtergesellschaften und über die Tiroler Zukunftsstiftung) die Forschungsplattform. Bei diesem Projekt wird der Großteil der hydrometeorologischen Daten vom Sachgebiet der Hydrographie zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug erhält es nach Abschluss ein Softwarepaket der Hochwasserabfluss-Modellierung.

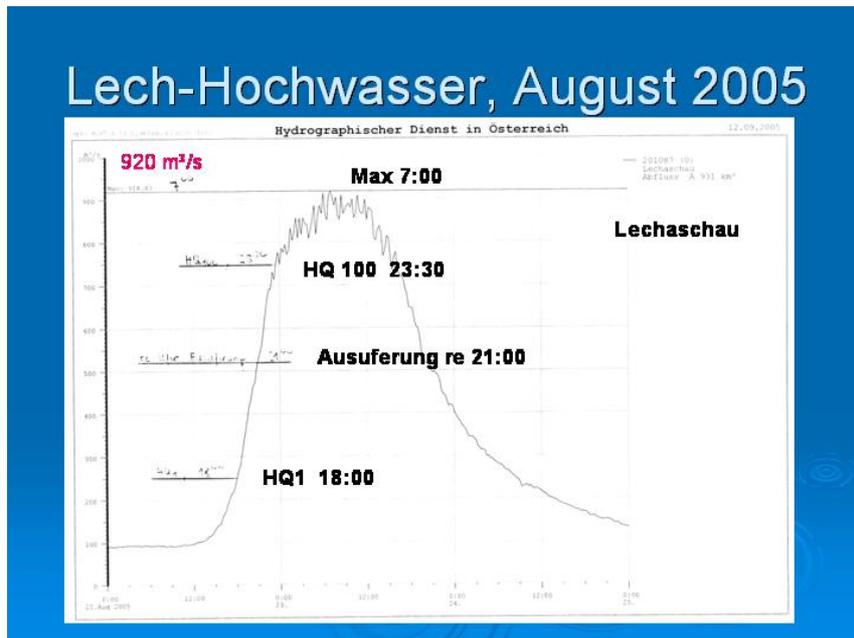
Der Wert dieser Hochwasserprognosemodelle liegt darin, dass sie den Ort und das Ausmaß des Hochwasserereignisses früher lokalisieren können und damit durch entsprechende Gegenmaßnahmen die Schadensauswirkung verringert wird. Um im Hochwasserfall die notwendigen, sehr komplexen Berechnungen auch durchführen zu können, ist eine genaue Kenntnis der verschiedenen Softwareprogramme und der konkreten hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

Beim Augusthochwasser 2005 führte eine, dem Land Tirol vom Bayerischen Landesamt übermittelte interne Berechnung der ankommenden Wasserwelle auf Grund einer ungeprüften Übernahme der einfließenden Rohdaten zu einer Unterschätzung der dann tatsächlich auftretenden Wasserwelle. Für alle errechneten Pegelorte im Tiroler Einzugsgebiet des Lech wurde nur rd. ein Drittel der am nächsten Tag auftretenden Abflussmenge prognostiziert.

Kritik

Der LRH stellte im Zuge der Einschau fest, dass für die Programmbetreuung und Programmwartung keine personelle Vorsorge getroffen wurde. Es besteht somit die Gefahr, dass im Einsatzfall, das heißt bei nahender Hochwassergefahr, die benötigten Berechnungen und Programmauswertungen nur schleppend bzw. fehleranfällig erfolgen könnten.

## Lech Abflussmenge 2005



## Hochwasser-Meldeplan

Eine weitere Einsatzmöglichkeit bieten exaktere, rechtzeitige Hochwasserprognoseberechnungen im Rahmen des „Hochwassermeldeplanes Tirol“ der Landeswarnzentrale und der Hydrographie. Damit sollten rd. einen Tag vor Eintreten der maßgeblichen Hochwasserwelle, die entsprechenden Hochwasserwarnungen ausgesprochen werden können.

## Hinweis

Es ist absehbar, dass Hochwasserwarnungen ab dem Jahr 2007 u.a. auf Basis der Hochwasserprognoseprogramme erfolgen können. Der LRH weist deshalb auch darauf hin, dass für das Land Tirol bei Meldungen auf Basis unrichtiger, das heißt nicht sorgfältig geprüfter Daten unter Umständen Amtshaftungsprobleme auftreten können.

## **8. Siedlungswasserwirtschaft**

---

### **8.1 Aufgaben und Personal**

---

Aufgaben	<p>Neben den in der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ausgewiesenen Aufgaben (s.o.), wurden die Ziele bzw. Einzelaufgabenstellungen laut dem Leitbild der Abteilung Wasserwirtschaft präzisiert und detailliert dargestellt. Die Aufteilung der Einzelaufgaben innerhalb des Sachgebietes ist im Stellenprofil der Bediensteten festgehalten.</p> <p>Die Tätigkeit der Siedlungswasserwirtschaft besteht im Wesentlichen in der Sachverständigentätigkeit in den Behördenverfahren, in der Beratungstätigkeit für private und öffentliche Einrichtungen insbesondere von Gemeinden, in der Abwicklung von Förderungsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Kommunalkredit AG nach dem Umweltförderungsgesetz, in Überwachungsaufgaben (Grundwasserschutz, Oberflächenentwässerung, Kläranlagenaufsicht) und in der Entwicklung konzeptioneller Programme (diverse Leitfäden, WISA).</p>
Personalangelegenheiten	<p>Im Sachgebiet sind inklusive des Sekretariats 14 Bedienstete, davon 6 mit A/a- und 6 mit B/b-wertiger Einstufung beschäftigt. 2 Bedienstete im A-Bereich werden im Laufe des Jahres 2006 in den Ruhestand treten. Laut Aussage des Sachgebietsleiters sollen die beiden Planstellen nicht nachbesetzt werden. Weiters wäre es zweckmäßig, wenn die wasserwirtschaftlichen Planungen und das „WWPO“ in einer Organisationseinheit zusammengefasst werden (s.o.). Das würde bedeuten, dass der zuständige Sachbearbeiter ebenfalls dem Sachgebiet entzogen wird.</p>
Hinweis	<p>Im Laufe des Jahres 2006 werden also voraussichtlich 3 A/a-Bedienstete, darunter der für die Großprojekte „BEG-Unterinntaltrasse“ und „Brenner-Basistunnel“ zuständige siedlungswasserwirtschaftliche Sachverständige, aus dem Sachgebiet ausscheiden. Nach Ansicht des LRH ist es absehbar, dass generell die Sachverständigentätigkeit im Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft darunter leiden wird. Insbesondere für das zeitlich und fachlich kritische Projekt des „Brenner-Basistunnel“ sollte nach Ansicht des LRH für die Zeit der Behördenverfahren ein eigener Amtssachverständiger zur Verfügung stehen.</p>

*Stellungnahme der Regierung* Die Aufgaben im Rahmen von Großprojekten, wie dem "Brenner-Basistunnel", werden von den Sachverständigen bestmöglich erfüllt, Nachteile in der fachlichen Betreuung von Großprojekten sind nicht zu erwarten.

*Sachverständigentätigkeit* Mit der WRG-Novelle 1997 ging ein Teil der Behördenzuständigkeit des Landeshauptmannes auf die Bezirksverwaltungsbehörden über. Da die Stadt Innsbruck für die Abwicklung ihrer Verfahren nach dem WRG keine Sachverständigen zu Verfügung hat, stellte das Land Tirol Bedienstete der Abteilung Wasserwirtschaft als Sachverständige bei. Der hierfür erforderliche Personalaufwand sollte der Stadt Innsbruck in Rechnung gestellt werden.

Auf Grund einer „politischen Vereinbarung“ zwischen der Stadt Innsbruck und dem Land Tirol vom November 1998 verzichtet das Land künftig auf eine Kostenrefundierung seitens der Stadt. Auf eine Verrechnung der bisher angefallenen Personalkosten wurde ebenfalls verzichtet. Ab dem Jahr 1999 wird keine Gegenverrechnung mehr durchgeführt.

Der zeitliche Personalaufwand der Leistungen des Landes für die Stadt Innsbruck beträgt rd. 2,0 VBÄ, der überwiegende Teil davon wird von Bediensteten in B/b-wertiger Funktion erbracht.

*Kritik* Die Vorgangsweise, Tätigkeiten für eine andere Gebietskörperschaft zu übernehmen widerspricht nach Ansicht des LRH dem Finanz-Verfassungsgesetz. Nach diesem trägt der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt (§ 2 F-VG).

*Empfehlung nach Art. 69 TLO* Der LRH empfiehlt die Dienstleistung der Sachverständigentätigkeit in wasserrechtlichen Angelegenheiten nicht mehr unentgeltlich für die Stadt Innsbruck zu erbringen oder als Alternative gänzlich einzustellen.

*Stellungnahme der Regierung* Die Abteilung Wasserwirtschaft wurde bereits angewiesen, die Bereitstellung von Amtssachverständigen für die Stadt Innsbruck ab sofort einzustellen. Mit Schreiben vom 11. Mai 2006 ist diese Entscheidung der Stadt Innsbruck zur Kenntnis gebracht worden, der Empfehlung des Landesrechnungshofes ist somit bereits entsprochen.

## 8.2 Förderungsangelegenheiten

Bundes-Förderung	Wie schon erwähnt besteht die Haupttätigkeit des Sachgebietes in der Abwicklung der Förderung in der Siedlungswasserwirtschaft. Die Bundesländer haben im Jahr 1995 mit dem Bund und der Abwicklungsstelle (nunmehr eine Bank) eine Vereinbarung nach dem Umweltförderungsgesetz betreffend die Aufgabenverteilung bei der Durchführung der Förderung für die Siedlungswasserwirtschaft abgeschlossen. Nach dieser Vereinbarung erstreckt sich die Zuständigkeit der Länder schwerpunktmäßig auf die Planungsphase, die Vergabephase, die Abrechnungs- und Kollaudierungsphase. Die Betreuung der Förderfälle erfolgt dabei in den Außenstellen der Abteilung (das sind die BBA), die Koordination der Förderprojekte wird in der Landesbaudirektion wahrgenommen.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Der Feststellung des Landesrechnungshofes, wonach die Haupttätigkeit des Sachgebietes Siedlungswasserwirtschaft in der Abwicklung von Förderungen liegt, ist entgegenzuhalten, dass die Tätigkeit der Sachverständigen einen zumindest ebenso hohen Stellenwert einnimmt.</i>
Hinweis	Inhaltlich gesehen übernimmt das Land Aufgaben, die zum Teil dem Leistungsbild „Begleitende Kontrolle“ gemäß der Honorarempfehlung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten entspricht. Den Ländern sind damit recht umfangreiche Kontrollaufgaben übertragen worden.
Landes-Förderung	Seit 1994 werden Projekte der kommunalen Abwasserwirtschaft in Tirol nach den „Richtlinien für die Förderung von kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen (FRL-AE)“ unterstützt. Mit Regierungsbeschluss vom 21.12.1999 wurden die Richtlinien letztmalig geändert. Im Wesentlichen wurde dabei die Wertanpassung (VPI 86) der für die Erlangung der Förderung verpflichtend festgeschriebenen Mindestanschluss- und Mindestabwassergebühren, den Förderungsrichtlinien des Bundes angepasst.
	Die Förderung des Landes erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Beiträge gemäß einer jährlich angepassten Förderungstabelle. Die Ermittlung der Höhe der Landesförderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Bundesförderung ausgeschöpft und die Anschluss- bzw. Abwassergebühren im festgelegten Mindestausmaß eingehoben wird.

Die Förderung des Landes beginnt bei „spezifischen Kosten“ (das ist ein gemeindeabhängiger Wert, der die bisherigen Gesamtkosten von Abwasserbeseitigungsanlagen in einer Gemeinde zu allen Bauteilen setzt) in Höhe von € 6.177,20 auf Basis des Jahres 2001. Die Höhe des Wertes wird jährlich mit dem VPI 86 aktualisiert.

WVA

Ende der 90er Jahre wurde das Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft vom Landesfinanzreferenten angewiesen, „dass Projekte der Wasserversorgung nur mehr in Ausnahme- und Härtefällen vom Land gefördert werden“. Die Landesbeiträge sind deshalb nach Auslaufen bereits zugesagter Förderungen stark gesunken und praktisch bedeutungslos. Vom Bund werden Wasserversorgungsanlagen generell mit einem Fördersatz von 15 % der umweltrelevanten Investitionskosten unterstützt.

---

#### Kanalverlegung Osttirol



ABA

Der Bundesfördersatz für die kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen errechnet sich aus den Anteilen laut der Förderformel für die förderbaren Investitionskosten und einem Anteil aus der Pauschalförderung. Wenn nun der aus der Fördertabelle des Landes sich vorläufig ergebende Fördersatz des Landes bei Hinzurechnung der Bundesförderung sowie der zumutbaren Eigenmittel in Summe mehr als 100 % beträgt, so wird der Landesförder-

satz soweit abgemindert, dass die Gesamtfinanzierung maximal 100 % erreicht. Eine Überfinanzierung wird somit vermieden.

Die Indexangleichung bei der Errechnung der „spezifischen Kosten“ bringt es nun mit sich, dass sowohl der Bundesförder- als auch der Landesfördersatz tendenziell sinkt. Damit werden auch die Landesbeiträge zur „Förderung der Abwasserbeseitigung“ langfristig sinken.

#### Bauvolumen

In der folgenden Tabelle ist ersichtlich, dass in den Jahren 1995 - 2005 in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft fast 3.000 Projekte mit einem Investitionsvolumen von über 1,01 Mrd. € von Bund und Land gefördert wurden. Tendenzuell sind die Bauvolumina für Projekte der Siedlungswasserwirtschaft dabei in den letzten Jahren gesunken.

#### Bauvolumen Siedlungswasserbau

Jahr	WVA Gemeinden			ABA Gemeinden und Abwasserverbände			
	Anzahl	Bauaufwand	Landesförderung	Anzahl	Bauaufwand	Landesförderung	davon GAF
		€			€		
1995	49	5.377.790	514.343	157	90.041.642	10.243.552	4.179.197
1996	93	6.831.246	528.749	223	105.666.301	11.574.820	4.099.378
1997	74	13.953.184	1.093.081	183	96.582.197	10.679.151	2.337.931
1998	82	7.412.629	440.108	219	82.774.358	12.556.732	4.055.761
1999	71	6.652.860	444.248	178	77.178.550	11.845.756	3.918.835
2000	60	9.779.313	462.097	198	77.847.228	9.113.578	2.989.396
2001	87	13.071.918	371.410	195	63.463.161	9.078.143	2.626.056
2002	89	26.544.774	406.732	277	100.629.582	9.776.969	3.278.624
2003	70	17.223.566	70.898	176	62.584.727	10.346.454	3.400.003
2004	59	27.118.296	48.557	201	67.729.991	7.239.822	3.165.000
2005	60	12.601.658	13.389	159	41.875.042	3.003.561	0
<b>Summe</b>	<b>794</b>	<b>146.567.234</b>	<b>4.393.612</b>	<b>2.166</b>	<b>866.372.779</b>	<b>105.458.538</b>	

#### künftiger Investitionsbedarf

Laut einer Prognoseberechnung des Sachgebietes werden in den Jahren 2005 - 2010 für Kanal- und Abwasserreinigungsanlagen-Neuerrichtungen, für die Anpassung und Sanierung von Abwasserreinigungsanlagen sowie für neue Aspekte der Wasserversorgung (Wasserschiene Inntal, etc.) rd. 286 Mio. € erforderlich. Der durchschnittliche Investitionsbedarf im Siedlungswasserbau mit rd. 47,6

Mio. € pro Jahr wird sich somit im Vergleich zu den Jahren mit den maximalen Bauvolumina in etwa halbieren. Ebenfalls sinkend, jedoch nicht im selben Ausmaß wie die Bauvolumina ist die Anzahl der Förderprojekte, das heißt die einzelnen Projekte werden kleiner.

*Stellungnahme  
der Regierung*

*Zur Tabelle Bauvolumen Siedlungswasserbau ist anzumerken, dass die angegebenen Werte auf Basis der abgerechneten und nicht der geplanten bzw. der genehmigten ABA-Bauvorhaben ermittelt wurden. Künftig sind auch Jahresergebnisse vorstellbar, in denen abrechnungsbedingt wieder mehr Bauvorhaben mit höheren Investitionskosten und Landesbeiträgen enthalten sind.*

*Generell ist festzustellen, dass die ABA-Investitionskosten, die Ende des Jahres 2002 für den Bericht "Abwasserversorgung in Tirol" ermittelt wurden, eine insgesamt fallende Tendenz bis zum Jahr 2010 zeigen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass unvorhersehbare Ereignisse, wie die Hochwasserkatastrophe im Jahr 2005, ein weiteres Absinken der ABA-Investitionskosten in Tirol – voraussichtlich für die nächsten Jahre – verhindert haben.*

Hinweis

Mit einem stark sinkenden Investitionsbedarf bei der Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen sinkt naturgemäß auch der Arbeitsaufwand bei der Abwicklung der geförderten Projekte. Nach Ansicht des LRH sollte in der Abteilung Wasserwirtschaft in der kurz- bis mittelfristigen Personalplanung auf diese Veränderung reagiert werden.

*Stellungnahme  
der Regierung*

*Nur ein starker Rückgang bei den Förderungsansuchen nach dem Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2005, würde sich auf den mit der Koordination der Förderungen verbundenen Bearbeitungsaufwand auswirken, da dieser nicht von der Höhe der Investitionskosten abhängig ist und von nur einem Sachbearbeiter getragen wird. Gegebenfalls wird aber in der Personalplanung auf entsprechend starke Veränderungen in der Anzahl der Förderungsansuchen reagiert.*

Replik des LRH

**Wie die Abteilung Wasserwirtschaft selbst feststellt, haben sich die Bauvolumina im Bereich Siedlungswasserbau in den letzten Jahren in etwa halbiert. Einerseits ist auf diese Entwicklung schon reagiert worden, die Personalstände sind ebenfalls reduziert, andererseits ist die Aufgabenveränderung ein steter Prozess, der von der Landespolitik gesteuert werden muss.**

**Anschlussgrade** Nach Auskunft des Sachgebietes sind in Tirol rd. 99,9 % der Bevölkerung an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossen und somit ist eine Vollversorgung der Tiroler Bevölkerung mit Trinkwasser erreicht.

Laut dem Bericht der Wasserwirtschaft „Abwasserentsorgung in Tirol 2002“ betrug der mittlere Anschlussgrad in Tirol an eine kommunale Abwasserentsorgungs- und Abwasserreinigungsanlage Ende 2002 rd. 91 %. Im Schnitt wurden in den letzten Jahren weitere 1 - 2 % der Bevölkerung pro Jahr an eine derartige Anlage angeschlossen. Das heißt, es sind nunmehr über 95 % der Tiroler Bevölkerung abwassertechnisch versorgt.

**Projekte  
Kläranlagen** Das Sachgebiet sieht es im Rahmen der Kläranlagenaufsicht als eine ihrer Aufgaben verschiedene Projekte, zum Beispiel „Abwasser-Benchmarking für Kanäle und Kläranlagen“ oder die „Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften“ personell und mit Förderungen zu unterstützen. Meist werden diese Projekte vom Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) initiiert, die Hauptarbeit ist aber von den Kanal- und Kläranlagenbetreibern zu erledigen. Der Arbeitsaufwand im Sachgebiet für diese Tätigkeiten ist mit rd. 0,10 VBÄ jedoch als gering zu beurteilen. Von Seiten der Politik bzw. der Landesbaudirektion wird die Erfüllung dieser, nirgends explizit festgeschriebenen Aufgaben nicht positiv gesehen, weil sie anderweitig benötigte Personalressourcen binden.

**Hinweis** Nach Ansicht des LRH sollten derartige Tätigkeiten jedoch weiterhin wahrgenommen werden, da diese Einrichtungen mithelfen das Know-how und die Fertigkeiten des verantwortlichen Betriebspersonals der Kläranlagen laufend dem technischen Fortschritt und der aktuellen gesetzlichen Entwicklung anzupassen. Die Aktivitäten des Sachgebietes in diesem Bereich kommen somit über Umwegen der Tiroler Bevölkerung zu Gute.

### ***8.3 Berichtswesen***

---

**Abwasserentsorgung  
Bericht 2002** Seit dem Jahr 1980 werden vom Kulturbauamt bzw. nachfolgend vom Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft in periodischen Abständen der jeweils aktuelle Stand der Abwasserentsorgung und Abwasserreinigung erhoben. Die daraus gewonnenen Daten wurden für die Festlegung der Ausbaustrategie von Abwasserentsorgungsanlagen und der Prioritätenreihung bei Gewährung der Bundes- und Lan-

desförderung herangezogen und in Form eines Berichtes veröffentlicht.

Letztmalig wurde der Bericht „Abwasserentsorgung in Tirol 2002“ im Juni 2003, mit Stand 31.12.2002 herausgegeben. Inhalt des Berichtes sind Daten aller kommunalen Kanäle und Kläranlagen. Im Detail enthält der Bericht eine Auflistung der Orts- und Verbandskanalnetze, ein Verzeichnis der Kläranlagen Tirols, die Grunddaten zu Abwasserreinigungsverfahren, der Ausbaugröße ( $EW_{60}$ ), der Belastung (organische Schmutzfracht und Abwassermenge) und der Reinigungsleistung. Aus der Auswertung ergeben sich dabei der Anschlussgrad an die Abwasserreinigungsanlagen und der mittelfristig zu erwartende Investitionsbedarf für die Abwasserwirtschaft in Tirol bis 2010 (s.o.).

Kläranlagenkataster  
Tirol

Zusätzlich zum Bericht Abwasserentsorgung Tirol erstellt das Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft einen jährlich erscheinenden „Kläranlagenkataster Tirol“. In diesem Bericht werden die Daten der Eigen- und Betriebsüberwachung der kommunalen Kläranlagen erfasst und ausgewertet. Im letzten Bericht aus dem Jahr 2004 sind von den 58 kommunalen Kläranlagen (insgesamt rd. 2,05 Mio.  $EW_{60}$ ) 51 Anlagen erfasst, drei Anlagen (0,13 % aller  $EW_{60}$ ) konnten keine Betriebsergebnisse liefern und vier Anlagen (6,23 % aller  $EW_{60}$ ) arbeiteten erst im Probetrieb.

Inhalt des Kläranlagenkatasters sind die Summenauswertungen für jeden Tiroler Verwaltungsbezirk und die Einzelauswertungen aller erfassten Kläranlagen. Im einzelnen sind die Stammdaten, Angaben zum Betrieb der Kläranlage, Kenndaten zum Vorfluter, der biologischen- ( $BSB_5$ ) und weitergehenden Abwasserreinigung (CSB und N-Elimination) sowie eine Bewertung der Datenplausibilität im Bericht enthalten.

Ergebnis

Im Ergebnis ist für das Jahr 2004 festzuhalten:

- Eine positive Gesamtbeurteilung gemäß 1.AEVk konnten nur 29 Kläranlagen erreichen.
- 15 Anlagen haben die gemäß 1.AEVk geforderte Messhäufigkeit nicht erreicht.
- Drei Anlagen haben eine unzureichende Kohlenstoff-Reinigungsleistung ausgewiesen.
- Sieben Anlagen haben eine unzureichende Phosphor-Reinigungsleistung.

- Bei 13 Anlagen wurde die Stickstoff-Reinigungsleistung negativ beurteilt.

Die Ergebnisse der jährlichen Auswertung für die Verwaltungsbezirke sowie für das ganze Bundesland werden im Internet veröffentlicht. Die Einzelauswertungen aller Kläranlagen werden den jeweiligen Wasserrechtsbehörden, den BBA und den Kläranlagenbetreibern übermittelt.

#### Anpassung

Zwischen den Abteilungen Wasser-, Forst- und Energierecht und der Wasserwirtschaft gibt es Auffassungsunterschiede, wie der Handlungsbedarf gemäß 1. AEvK bzw. nach § 32c WRG (Sanierung von Altanlagen) zu interpretieren ist, das heißt, ob die genannten Kläranlagen innerhalb der in der Verordnung festgelegten Fristen anzupassen sind. In den jährlichen Berichten des Kläranlagenkatasters wird auf das Anpassungserfordernis jeweils hingewiesen.

#### Kritik

Nach Ansicht des LRH sollten fachliche und rechtliche Fragen vor Veröffentlichungen in offiziellen Berichten des Landes Tirol im Vorfeld geklärt werden. Die Verordnung ist entweder im Sinne der Fachabteilung umzusetzen oder man soll im Bericht nicht auf das Anpassungserfordernis hinweisen.

---

#### Kläranlage Innsbruck



### **8.4 Wasserinformationssystem Austria (WISA)**

Gesetzliche Grundlage	<p>Mit der WRG-Novelle 2003 sollte der Wasserwirtschaftskataster des Bundes in ein modernes Wasserinformationssystem umgewandelt werden. Zur Erfassung der für die wasserwirtschaftlichen Planungen erforderlichen Planungsgrundlagen ist beim BMLFUW ein nach Flusseinzugsgebieten, Planungsräumen und Sachgebieten gegliedertes „Wasserinformationssystem Austria“ zu führen, in dem die für die wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Gegebenheiten verfügbar zu halten sind (§ 59 Abs. 1 WRG). Der Bundesminister hätte bis Ende 2004 unter Anhörung der Landeshauptmänner das Wasserinformationssystem ... einrichten und betreiben sollen (§ 59 Abs. 8 WRG).</p>
Organisation	<p>Der Aufbau des Wasserinformationssystems Austria sollte durch den Bund erfolgen. Dieser bedient sich dabei zweier, ihm nahe stehender Organisationseinheiten. Ein Grundsatz beim Aufbau der Datenbanken sollte die Nutzung bzw. Einbindung bestehender Datenbanken der Bundesländer sein. Vom Land Tirol wurden 2 Bedienstete der Landesbaudirektion (Abteilung Vermessung und Geologie und Siedlungswasserwirtschaft) für die Bund-Bundesländer Arbeitsgruppe namhaft gemacht. Laut Angabe der Sachbearbeiter beträgt der Arbeitsaufwand hierfür rd. 0,2 VBÄ.</p>
Status	<p>Die bundesgesetzliche Vorgabe, das Wasserinformationssystem österreichweit bis Ende 2004 flächendeckend zu betreiben wurde nicht eingehalten, Anfang des Jahres 2006 wird das Bundes-Gewässernetz (GIS-Daten) im Probetrieb installiert. Das Land Tirol arbeitet bei diesem Testbetrieb mit.</p> <p>Aus der Sicht des LRH ist die Verzögerung des Projektes primär dem Bund anzulasten, weil der Aufbau einer für dieses Projekt erforderlichen Projektstruktur nur in Ansätzen und unzureichend erfolgte. Weiters wurde vom Bund die Komplexität des Projektes, sprich die unterschiedlichen Datenbanken der Länder, aber auch die unterschiedlichen Interessen der Bundesländer unterschätzt.</p>
Hinweis	<p>Das Projekt bindet aber auch Tiroler Ressourcen und wird neben dem WISA weiterhin die eigene Tiroler Datenbankstruktur (s.o.) erforderlich sein. Ebenfalls noch ungelöst ist der zeitliche (kapazitative) Aspekt für Tirol, wenn das Projekt sich im Endausbau befindet und die Datenbanken der Bundesländer mit der WISA-Struktur ver-</p>

bunden werden sollen. Nach Ansicht des LRH werden die derzeit zur Verfügung stehenden 0,2 VBÄ nicht ausreichen.

### **8.5 Wasserwirtschaftliche Planung(en)**

Im Zuge von Organisationsüberlegungen über das WWPO im Frühjahr 2003 wurde im Sachgebiet festgestellt, dass die Bereitstellung geeigneter Checklisten für die Anforderungen an die Planungsunterlagen für die Einreichung in wasserrechtlichen Behördenverfahren ein Aufgabenbereich für das Sachgebiet wäre. Eine konkrete Anfrage im Dezember 2003, wie aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Versickerung von Oberflächenwasser bei Parkflächen zu behandeln ist, veranlasste das Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft für diesen Fragekomplex ein erstes, eigenes Handbuch zu erstellen.

#### Oberflächenwasser

Im Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft wurde mit einer internen Arbeitsgruppe und Vertretern der Abteilung Wasserwirtschaft ein Leitfaden über die „Entsorgung von Oberflächenwässern“ ausgearbeitet. Der Leitfaden wurde im Frühjahr 2004 begonnen und im Februar 2005 veröffentlicht. Er baut auf die anerkannten rechtlichen und fachlichen Grundlagen zu diesem Themenbereich auf und definiert damit den Standpunkt Tirols zu diesem Themenkomplex.

In der Dienstbesprechung vom April 2005 wurde beschlossen für diverse Themenkreise in der Wasserwirtschaft jeweils eigene Leitfäden zu erarbeiten. Im Laufe des Jahres 2005 wurden daraufhin vier Arbeitsgruppen mit folgenden Themen gegründet:

- Wasser und Abwasser,
- Grundwassernutzung (ohne Trinkwassernutzung), Erdwärmennutzung und Bauwasserhaltung,
- Be- und Entwässerungen, Fischteiche und Verrohrungen sowie
- Beschneiungsanlagen, Tunnel, Wasserkraftanlagen und Brücken.

#### Hinweis

Der LRH begrüßt vorerst die Bemühungen im Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft für verschiedene „Betroffene“ in der Wasserwirtschaft, das sind Planer, Amtssachverständige und Vertreter der Bewilligungsbehörden einen Leitfaden für eine einheitliche Behand-

lung wasserwirtschaftlicher Fragen zur Verfügung zu stellen. Er vermisst jedoch eine für derartige Projekte erforderliche Klärung wesentlicher Fragen, wie zum Beispiel Festlegung der Projektstruktur und allfälliger Projektstermine, wer ist der Projektsadressat (Konsenswerber, Planer, Amtssachverständiger oder Behörde) oder die Festlegung der Verbindlichkeit des Leitfadens für alle Amtssachverständige.

## **9. Zusammenfassung**

---

Bundessache	Das Wasserrecht als rechtlicher Rahmen für die Wasserwirtschaft ist Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, wobei die Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgt. Die Einflussmöglichkeiten des Landes auf die gesetzlichen Bestimmungen sind dementsprechend begrenzt. Zudem sind neben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes noch eine Vielzahl weiterer bundesgesetzlicher, die Wasserwirtschaft betreffende Regelungen zu beachten.
WRRL	Mit dem In-Krafttreten der WRRL der EU und der Umsetzung in nationales Recht kamen für den Bund und die Länder eine Reihe neuer Aufgaben, wie der Definition des zu erreichenden Zielzustandes für die einzelnen Wasserkörper, die Überwachung des Gewässerzustandes oder der Festlegung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans hinzu. Für die Umsetzung dieser neuen Maßnahmen stellen die Länder erhebliche Personalressourcen, zum Beispiel für die Mitarbeit in den Arbeitskreisen des BMLFUW und die Bereitstellung wasserwirtschaftlicher Daten zur Verfügung.
Aufgabenverschiebung	Mit der WRG-Novelle 2003 wurde die Bedeutung der wasserwirtschaftlichen Planung erweitert. Dafür sind im Laufe der letzten 15 Jahren andere Aufgaben, wie die generelle Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung quantitativ zurückgegangen. Dieses Segment der Wasserwirtschaft ist inzwischen im Wesentlichen von Sanierungen und Ergänzungen geprägt.
Personelle Konsequenzen	Über die Auswirkungen der WRG-Novelle 2003 auf die Personalentwicklung der Länder gibt es unterschiedliche Ansichten zwischen dem Bund und den Ländern. Während der Bund auf Grund einer Studie ein tendenzielles Personalmehrerfordernis sieht, ist die Vorgabe der Landespolitik mittelfristig den Personalstand zu verringern.

Mit der Zusammenlegung der Abteilungen Kulturbauamt und Flussbau vor rd. zwölf Jahren sollte das (nicht quantifizierte) Ziel einer „langfristigen Personalreduktion“ erreicht werden. Dieses Ziel ist insofern erreicht worden, als der Personalstand sich um rd. 20 Bedienstete (das sind rd. 13 %) verminderte, wobei insbesondere in den Außenstellen der Abteilung der größte Rückgang zu verzeichnen war. In der Landesbaudirektion betrug der Rückgang rd. 10 %, vor allem in den Bereichen Siedlungswasserwirtschaft und Schutzwasserwirtschaft. In der Hydrographie ist zwar eine Zunahme um 8 Bedienstete festzustellen, allerdings verfügen einige Bedienstete nicht über die für dieses Fachgebiet notwendige Ausbildung. Personell noch nicht im erforderlichen Ausmaß ausgestattet wurde der Themenbereich der wasserwirtschaftlichen Planungen, obwohl nach der WRG-Novelle 2003 diesem Segment erhöhte Priorität zukommt.

Hinweis

Auf Grund der Hochwasserereignisse 2002 und 2005 will der Bund für den Hochwasserschutz in Österreich in den nächsten zehn Jahren zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 335 Mio. € zur Verfügung stellen. Nach Ansicht des LRH ist der Bereich Schutzwasserwirtschaft in Tirol mit dem vorhandenen Personalstand von zwei Bediensteten nicht in der Lage das zusätzliche Bauvolumen ordnungsgemäß im Sinne der RIWA-Vorschriften abzuwickeln.

wasserwirtschaftliche  
Planung

Der Tiroler Landtag fordert seit mehr als 15 Jahren auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Tirol landesweite, umfassende Wasserwirtschaftskonzepte zu erstellen. Zuletzt wurde die Landesregierung im November 2001 beauftragt ein strategisches Wasserversorgungskonzept auszuarbeiten. Das von der Universität Innsbruck unter Beziehung von Landesstellen bis Anfang 2003 ausgearbeitete Anforderungsprofil ist jedoch nur als „Konzept für ein Konzept“ zu betrachten. Für all diese Konzepte bzw. für die Erhebung der hierfür erforderlichen Daten wurde von Seiten des Landes rd. 4,05 Mio. € ausgegeben.

Die Konzepte bzw. die Datenerfassung wurden jedoch nur bis zum Ausstieg der TIWAG kontinuierlich betrieben und zusammengefasst. Das vom Landtag geforderte „strategische Wasserversorgungskonzept“ liegt nur als Anforderungsprofil vor, die dem Landtag zu beantwortenden Fragen blieben weitgehend offen.

Auch wenn die aus den bisherigen Erhebungen gewonnenen Daten sowohl in der Landesverwaltung als auch für die Melde-Verpflichtungen nach dem WRG verwendet werden können, ist der LRH der Ansicht, dass die Kosten-Nutzen Relation aus den Ausgaben und den zur Verfügung stehenden Daten nicht befriedigend ist.

Die Ursachen hierfür liegen nach Ansicht des LRH darin, dass die konsequente Bearbeitung der Wasserwirtschaftskonzepte und damit ein Großteil der wasserwirtschaftlichen Planungen nach dem Ausstieg der TIWAG de facto eingestellt wurden. Innerhalb der Abteilung Wasserwirtschaft wurde für diesen Themenkomplex keine klare Linie mehr gefunden, der Wiederbelebungsversuch „strategisches Wasserversorgungskonzept“ führte nur zu einer Art Leitfaden, welche Maßnahmen gesetzt werden müssten.

*Stellungnahme  
der Regierung*

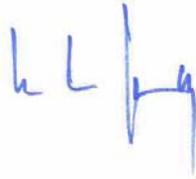
*Die Feststellung des Landesrechnungshofes, wonach ein Großteil der wasserwirtschaftlichen Planungen nach dem Ausstieg der TIWAG de facto eingestellt wurde, trifft nicht zu. Es sind vielmehr nur einzelne Bereiche der wasserwirtschaftlichen Planungen berührt, ein Ende der Aufgabenerfüllung im Bereich der wasserwirtschaftlichen Planungen insgesamt kann daraus nicht abgeleitet werden. Vor diesem Hintergrund ist auch die Aussage, dass nur mehr Teilbereiche, beispielsweise die Leitfäden, bearbeitet werden, zu relativieren.*

**Replik des LRH**

**Die Kritik des LRH, dass die wasserwirtschaftlichen Planungen nach dem Ausstieg der TIWAG de facto eingestellt wurden, betreffen insbesondere die strategischen Planungen im Sinne des „Strategischen Wasserversorgungskonzeptes für Tirol“. Obwohl in anderen Bereichen der Wasserwirtschaft sehr wohl Konzeptarbeiten durchgeführt wurden, bleibt der LRH bei seiner Kritik.**

In der Abteilung wurden die Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planungen ab dem Jahr 2002 aufgeteilt und ohne einheitliches Gesamtkonzept weiter betrieben. Inzwischen werden nur mehr Teilbereiche, zum Beispiel die Leitfäden bearbeitet. Ein konsequentes Abarbeiten der im Gesamtprofil vorgeschlagenen Maßnahmen fehlt jedoch gänzlich.

Aus den Unterlagen der Abteilung geht aber auch hervor, dass ab dem Ausstieg der TIWAG keine klaren Signale von der Landesregierung kamen, die begonnenen Arbeiten im bisherigen Umfang fortzusetzen.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 09.06.2006

## Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.





Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

An den  
Landesrechnungshof

i m H a u s e

*Dr. Werner Pilgermair*

*Telefon: 0512/508-2135*

*Telefax: 0512/508-2225*

*E-Mail: [verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at](mailto:verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at)*

*DVR: 0059463*

**Rohbericht des Landesrechnungshofes über die "Abteilung Wasserwirtschaft";  
Äußerung**

*Geschäftszahl VEntw-RL-23/13*

*Innsbruck, 06.06.2006*

Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 6. Juni 2006 zum Rohbericht des Landesrechnungshofes vom 24. April 2006, Zl. LR-1100/3, über die "Abteilung Wasserwirtschaft" folgende

**Ä u ß e r u n g:**

**Zu Punkt 2 Rechtliche Grundlagen:**

**Bundesrecht (Seiten 3 und 4)**

Der Satz "In weiterer Folge nehmen die, dem Landeshauptmann unterstellten Behörden diese Aufgabe wahr." bedarf insofern einer Präzisierung, als der Unabhängige Verwaltungssenat durch den § 101a des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2005, in fünf Fällen als Berufungsbehörde eingerichtet ist und dieser als weisungsfreie Landesbehörde nicht dem Landeshauptmann untergeordnet ist.

Angeregt wird, auch die zahlreichen in Durchführung des Wasserrechtsgesetzes 1959 erlassenen und im Landesgesetzblatt kundgemachten Verordnungen des Landeshauptmannes (zB Grundwasserschongebiete und Wasserschongebiete) zu erwähnen.

**Zu Punkt 3.1 Aufgaben und Kompetenzverteilung:**

**Abteilung (Seite 5)**

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 60/2004, mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft getreten ist. Nach dem Wortlaut der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr.

112/2005, gehören die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes und die Führung des Wasserbuches nicht mehr zum Aufgabenbereich der Abteilung Wasserwirtschaft.

***Hinweis (Seite 8)***

Dass derzeit noch bestimmte Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung (und die damit befassten Bediensteten) dem Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft zugeordnet sind, ist auch auf die noch nicht abgeschlossene Neustrukturierung des Sachgebietes zurückzuführen. Im Zuge der weiteren Umsetzung des Konzeptes "Wasserwirtschaft neu" soll wieder eine geschäftseinteilungskonforme Aufgabenzuweisung erfolgen, wobei gewachsene und bewährte wasserwirtschaftliche Planungsstrukturen im Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, wie etwa in den Bereichen der kommunalen Abwasserwirtschaft oder der Grundwasserbewirtschaftung, zu berücksichtigen sind.

***Hinweis (Seiten 8 und 9)***

Der Abteilung Wasserwirtschaft obliegt nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung nicht nur die wasserwirtschaftliche Planung, sie fungiert auch als Geschäftsstelle des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes und hat dem Landesamtsdirektor Erledigungsentwürfe vorzulegen und kanzleitechnisch zu behandeln (vgl. den Erlass Nr. 18a der Erlasssammlung). Die organisatorischen Aufgaben einer Geschäftsstelle lassen sich von der inhaltlichen Beurteilung von Projekten klar trennen, weshalb prinzipiell auch Bedienstete des Sachgebietes Siedlungswasserwirtschaft zur Beantwortung inhaltlicher Fragestellungen herangezogen werden können.

Als Folge der umfassenden Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959 und zum Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. I Nr. 82/2003, wurden sowohl die Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung, als auch die des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes aus dem Blickwinkel wasserwirtschaftlicher Gesamtzusammenhänge strukturiert und die Teilaufgaben entsprechend zugeordnet. Zum damaligen Zeitpunkt schien diese Vorgehensweise jedenfalls zielführend. Dessen ungeachtet werden die Möglichkeiten der Schaffung einer klareren und nachvollziehbareren Organisationsstruktur sorgsam geprüft, dies gilt insbesondere auch für die Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass der mit den Aufgaben des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes betraute Mitarbeiter der Abteilung Wasserwirtschaft künftig auch die wesentliche Koordination für die wasserwirtschaftlichen Planungen übernimmt.

***Geschäftseinteilung (Seiten 9 und 10)***

Die Verwirklichung des Konzeptes "Wasserwirtschaft neu" kann angesichts der komplexen organisatorischen Aufgabenstellung und der geänderten Rechtslage in Bezug auf die wasserwirtschaftliche Planung nur schrittweise erfolgen. So wurde beispielsweise die Führung des Wasserbuches auf die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht übertragen, was in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung auch seinen Niederschlag gefunden hat.

Die Umsetzung weiterer im Konzept "Wasserwirtschaft neu" vorgesehener Maßnahmen wird derzeit noch eingehend geprüft, allfällige organisatorische Veränderungen werden dann in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung berücksichtigt. Es steht auch eine Lösung für das im Rohbericht des Landesrechnungshofes aufgezeigte Problem der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes an.

**Zu Punkt 3.2 Personalangelegenheiten:**

***Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 15)***

Die Landesregierung wird die geänderte Aufgabenstellung im Rahmen der Personalplanung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigen und mit einem optimierten Personaleinsatz den bestmöglichen Erfolg sichern.

### **Zu Punkt 3.3 Budgetäre Entwicklung und Budgetvollzug:**

#### **Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 18)**

Auch der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Rückforderung von Überzahlungen konsequenter zu betreiben, wird entsprochen.

### **Zu Punkt 4. Wasserwirtschaftskonzepte (Seite 19 ff):**

Es ist bedauerlich, dass der Landesrechnungshof in seinem Rohbericht dem Thema "Wasserwirtschaftskonzepte" insgesamt 14 Seiten (fast ein Viertel des gesamten Berichtes) widmet und andere große Aufgabenbereiche der Abteilung Wasserwirtschaft, wie die Sachverständigentätigkeit in behördlichen Verfahren oder die Kläranlagen- und Gewässeraufsicht nur am Rande erwähnt. Dem Rohbericht ist leider auch keine Beurteilung der einzelnen Aufgabenbereiche der Abteilung Wasserwirtschaft, und zwar weder hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Landesverwaltung, noch mit Blick auf die künftigen Entwicklungen in der Wasserwirtschaft, zu entnehmen.

### **Zu Punkt 4.2 Wasser-Wirtschaftskonzept Tirol 1997:**

#### **Beendigung der Kooperation (Seiten 22 und 23)**

Da die TIWAG über das zum Betrieb der Wasserwirtschaftsdatenbank erforderliche Know-how verfügt und den laufenden Serverbetrieb sicherstellt, wurde aus ökonomischen Gründen von einer Übertragung der Datenbankadministration auf die DVT-Datenverarbeitung Tirol GmbH vorerst abgesehen.

### **Zu Punkt 4.3.3 Bewertung Strategisches Wasserversorgungskonzept:**

#### **Kritik Vorlage (Seite 26)**

Mit der Vorlage des gewünschten Berichtes hat die Landesregierung dem Auftrag des Tiroler Landtages entsprochen. Die vom Landesrechnungshof relevierte Übermittlung eines Konzeptes oder die Bekanntgabe der Ergebnisse von Vorerhebungen war nicht vorgesehen und wurde vom Landtag auch nicht verlangt.

#### **Datenbanken (Seite 28)**

Die Aussage "Eine Verknüpfung der einzelnen Datenbanken untereinander besteht nur in geringem Ausmaß." ist als wertneutrale Feststellung zu interpretieren. Für den Fall, dass sich aus einer besseren Verknüpfung ein relevanter Nutzen ergibt, werden die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

#### **Personalstruktur (Seite 29)**

Die Ansicht des Landesrechnungshofes, wonach die wasserwirtschaftliche Planung und jene die Wasserversorge betreffende Planung personell nicht mehr besetzt sei, kann nicht geteilt werden (vgl. dazu die Ausführungen zu Punkt 3.1 Aufgaben und Kompetenzverteilung).

### **Zu Punkt 4.6 Zusammenfassung (Seite 33):**

Die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Defizite betreffen Teilbereiche der Wasserwirtschaft, hauptsächlich Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung. Der strategischen Planung auf diesem Gebiet wird in Zukunft – im Sinn der Ausführungen des Landesrechnungshofes – erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt.

In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass Konzepte in anderen Teilbereichen der Wasserwirtschaft (beispielsweise über die fast vollständige Entsorgung und Reinigung der kommunalen Abwässer) erfolgreich entwickelt und umgesetzt wurden, dies ist jedoch im Rohbericht des Landesrechnungshofes unerwähnt geblieben.

### **Zu Punkt 5. Schutzwasserwirtschaft:**

#### ***Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 35)***

Es trifft zu, dass sich der Bund tendenziell aus seinen Finanzierungsverpflichtungen zurückzieht und den Ländern vermehrt Aufgaben überträgt, ohne die entsprechenden finanziellen Mittel bereitzustellen.

Die Länder treten dieser Entwicklung insbesondere im Wege der Landeshauptleute- und Landesfinanzreferentenkonferenz, durch die Stellungnahmen zu den jeweiligen Gesetzesentwürfen des Bundes und durch Interventionen der Landesregierungen entgegen. Drohende Verschiebungen des Finanzausgleichsgefüges sind auch immer ein zentrales Thema der Finanzausgleichsverhandlungen. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird derzeit schon bestmöglich nachgekommen.

#### ***Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 37)***

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die gesamten aus dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 resultierenden Budgeterfordernisse im Landesvoranschlag als "Maßnahmen nach dem WBFG, Beitrag für Schutz- und Regulierungsbauten" auszuweisen und dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen, ist zu bemerken, dass die vom Land für Maßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 zur Verfügung gestellten Mittel unter der Finanzkennziffer 5, sohin als Ermessungsausgaben im jährlichen Haushaltsplan, dargestellt sind. Die Dotierung der einzelnen Finanzpositionen hängt dabei nicht nur vom angemeldeten Bedarf, sondern auch in hohem Maße von den finanziellen Rahmenbedingungen und den budgetären Möglichkeiten ab.

#### ***Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 38)***

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Baubezirksämter anzuweisen, die Kosten für Projektierungen durch eigenes Personal zu verrechnen und die Projektsabrechnungen für die Jahre 2004 und 2005 zu kontrollieren, wird entsprochen.

### **Zu Punkt 7. Sachgebiet Hydrographie:**

#### ***Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 50)***

Die Landesregierung wird die Bedienstetenstruktur umfassend analysieren und in qualitativer und quantitativer Hinsicht neu bewerten.

### **Zu Punkt 8.1 Aufgaben und Personal:**

#### ***Hinweis (Seite 54)***

Die Aufgaben im Rahmen von Großprojekten, wie dem "Brenner-Basistunnel", werden von den Sachverständigen bestmöglich erfüllt, Nachteile in der fachlichen Betreuung von Großprojekten sind nicht zu erwarten.

#### ***Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 55)***

Die Abteilung Wasserwirtschaft wurde bereits angewiesen, die Bereitstellung von Amtssachverständigen für die Stadt Innsbruck ab sofort einzustellen. Mit Schreiben vom 11. Mai 2006 ist diese Entscheidung der Stadt Innsbruck zur Kenntnis gebracht worden, der Empfehlung des Landesrechnungshofes ist somit bereits entsprochen.

### **Zu Punkt 8.2 Förderungsangelegenheiten:**

#### ***Bundes-Förderung (Seite 55) und Hinweis (Seite 58)***

Der Feststellung des Landesrechnungshofes, wonach die Haupttätigkeit des Sachgebietes Siedlungswasserwirtschaft in der Abwicklung von Förderungen liegt, ist entgegenzuhalten, dass die Tätigkeit der Sachverständigen einen zumindest ebenso hohen Stellenwert einnimmt.

Nur ein starker Rückgang bei den Förderungsansuchen nach dem Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2005, würde sich auf den mit der Koordination der Förderungen verbundenen Bearbeitungsaufwand auswirken, da dieser nicht von der Höhe der Investitionskosten abhängig ist und von nur einem Sachbearbeiter getragen wird. Gegebenfalls wird aber in der Personalplanung auf entsprechend starke Veränderungen in der Anzahl der Förderungsansuchen reagiert.

#### **Bauvolumen (Seiten 57 und 58)**

Zur Tabelle **auf Seite 58** ist anzumerken, dass die angegebenen Werte auf Basis der abgerechneten und nicht der geplanten bzw. der genehmigten ABA-Bauvorhaben ermittelt wurden. Künftig sind auch Jahresergebnisse vorstellbar, in denen abrechnungsbedingt wieder mehr Bauvorhaben mit höheren Investitionskosten und Landesbeiträgen enthalten sind.

Generell ist festzustellen, dass die ABA-Investitionskosten, die Ende des Jahres 2002 für den Bericht "Abwasserversorgung in Tirol" ermittelt wurden, eine insgesamt fallende Tendenz bis zum Jahr 2010 zeigen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass unvorhersehbare Ereignisse, wie die Hochwasserkatastrophe im Jahr 2005, ein weiteres Absinken der ABA-Investitionskosten in Tirol – voraussichtlich für die nächsten Jahre – verhindert haben.

#### **Zu Punkt 9. Zusammenfassung**

Auf die einzelnen Empfehlungen des Landesrechnungshofes wurde im Wesentlichen bereits bei den obigen Punkten eingegangen.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes (**vgl. Seite 66**), wonach ein Großteil der wasserwirtschaftlichen Planungen nach dem Ausstieg der TIWAG de facto eingestellt wurde, trifft nicht zu. Es sind vielmehr nur einzelne Bereiche der wasserwirtschaftlichen Planungen berührt, ein Ende der Aufgabenerfüllung im Bereich der wasserwirtschaftlichen Planungen insgesamt kann daraus nicht abgeleitet werden. Vor diesem Hintergrund ist auch die Aussage, dass nur mehr Teilbereiche, beispielsweise die Leitfäden, bearbeitet werden, zu relativieren.

Abschließend werden in redaktioneller Hinsicht noch folgende Änderungen im Rohbericht angeregt:

#### **Zu "sonstige Bundesvorschriften WBFVG" (Seite 4)**

**Die Formulierung ".....Regulierungen an Interessentengewässer (Schutzwasserwirtschaft)....." sollte wie folgt ergänzt werden:**

**"..... Regulierungen an Interessentengewässern, der Donau, Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern" (vgl. dazu die §§ 6 bis 8 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985).**

#### **Zu "Landesrecht" (Seite 5)**

**Die Formulierung "(Grundflächen dürfen nur als Bauland gewidmet werden, wenn die ... Erschließung zur Wasserversorgung... und zur Abwasserbeseitigung keine unvertretbar hohen Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln erfordern würden):" sollte wie folgt ergänzt werden:**  
**"(Grundflächen dürfen nur als Bauland gewidmet werden, wenn sie unter Bedachtnahme auf die Gefahrenzonenpläne wegen einer Gefährdung durch Hochwasser oder Wildbäche für eine widmungsgemäße Bebauung geeignet sind, wenn im Fall einer Gefährdung durch Hochwasser wesentliche Hochwasserabflussbereiche oder -rückhalteräume nicht beeinträchtigt werden und wenn die Erschließung zur Wasserversorgung... und zur Abwasserbeseitigung keine**

**unvertretbar hohen Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln erfordern würde.)". Vgl. dazu § 37 Abs. 1 lit. a und c sowie Abs. 2 lit. c des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27.**

**Zu "WWPO" (Seiten 7 und 8)**

**a) Der im zweiten Absatz auf Seite 8 zitierte Erlass des Landesamtsdirektors stammt nicht "vom Feber 2005", sondern vom 18. November 2005 (vgl. den Erlass Nr. 18a der Erlasssammlung).**

**b) Die Formulierung im dritten Absatz "... sowie die hierfür verantwortlichen Bediensteten vom Vorstand der Abteilung ...." sollte wie folgt präzisiert werden:**

**"... sowie die hierfür verantwortlichen Bediensteten vom seinerzeitigen Vorstand der Abteilung...".**

**Zu "Hinweis" (Seite 24)**

Die Formulierung "Die Abteilung Wasserwirtschaft und der vorgesehene Berater sah sich aufgrund der veranschlagten Aufwendungen in der Lage..." sollte wie folgt berichtigt werden:

"Die Abteilung Wasserwirtschaft und der vorgesehene Berater sahen sich aufgrund der veranschlagten Aufwendungen nicht in der Lage...".

**Zu "HWG 2005" (Seite 36)**

Die Formulierung "... stellt der Bund für Tirol nach dem 'Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbaugesetz 2005' für Tirol in den Jahren 2005 und 2006 zusätzlich rd. 12,0 Mio. € zur Verfügung" sollte wie folgt berichtigt werden:

"... stellt der Bund nach dem Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbaugesetz 2005 für Tirol in den Jahren 2005 und 2006 zusätzlich rund 15,6 Mio. € für Interessentengewässer und rund 7,0 Mio. € für Bundesflüsse zur Verfügung."

**Zu "Hinweis" (Seite 41)**

**Der Klammerausdruck "(§ 37 Abs. 2 lit. c TROG 2001)" müsste auf "(§ 37 Abs. 2 lit. c TROG 2006)" berichtigt werden.**

**Zu "Einrichtung" (Seite 42)**

Die Formulierung im zweiten Absatz "... Beurteilung des hydromorphologischen Gewässerzustandes,..." sollte wie folgt präzisiert werden:

"... Beurteilung des hydromorphologischen, *chemischen und ökologischen* Gewässerzustandes,..."

**Zu "Kritik Auswertung" (Seite 46)**

Die Formulierung "... Analyse und Auswertung der aus dem Fließgewässer sich ergebenden Daten..." sollte wie folgt präzisiert werden:

"... Analyse und Auswertung der aus dem Fließgewässer atlas....".

**Zu "Kostentragung" (Seite 48)**

Die Formulierung "... Die Länder übernehmen die Instandhaltung der Einrichtungen..." sollte wie folgt ergänzt werden:

".....Die Länder übernehmen die Instandhaltung *und den Betrieb* der Einrichtungen zur Gänze...".

**Zu "Messstellennetz" (Seiten 48 und 49)**

**Die Formulierung "Für die Teilbereiche „Niederschlag, Lufttemperatur und Verdunstung“ (NLV), „Oberflächenwasser“ (OWF) und „Unterirdisches Wasser“ (UW) sind....." sollte wie folgt präzisiert werden:**

**"Für die Teilbereiche „Niederschlag, Lufttemperatur und Verdunstung sowie Eis im Hochgebirge“ (NLV), „Oberflächenwasser und Feststoffe“ (OWF) und „Unterirdisches Wasser“ (UWQ) sind ....."**

**Zu "Hochwasserprognose Inn" (Seite 52)**

**Die Formulierung im zweiten Absatz "Bei diesem Projekt wird der Großteil der meteorologischen Daten vom Sachgebiet der Hydrographie zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug erhält es nach Abschluss ein Softwarepaket der Hochwasserabfluss-Modellierung." sollte wie folgt präzisiert bzw. ergänzt werden:**

**"Bei diesem Projekt wird der Großteil der hydrologischen und hydrometeorologischen Daten vom Sachgebiet Hydrographie zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug erhält es nach Abschluss ein Softwarepaket der Hochwasserabfluss-Modellierung für die Flussstrecke des Inns in Tirol."**

Weiters sollte auch im dritten Absatz in der letzten Zeile die Formulierung "... konkreten hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich." wie folgt berichtigt werden:

"... konkreten hydrometeorologischen Verhältnisse erforderlich".

**Zu "Hinweis" (Seite 53)**

Die Formulierung "Es ist absehbar, dass Hochwassermeldungen ..." sollte wie folgt berichtigt werden:

" Es ist absehbar, dass Hochwasserwarnungen....."

**Zu Aufgaben (Seite 54)**

Das Wort "Geschäftsordnung" im ersten Absatz müsste auf "Geschäftseinteilung" berichtigt werden.

**Zu "Landes-Förderung" (Seite 56)**

**a) Das Zitat der "Richtlinien für die Förderung von kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen (FRL-AE)" sollte wie folgt berichtigt werden:**

**"Richtlinien für die Förderung von kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen durch Beiträge des Landes (FRL-AE-1995)".**

b) Die Formulierung "Mit Regierungsbeschluss vom 19.12.1999..." sollte wie folgt berichtigt werden:

"Mit Regierungsbeschluss vom 21.11.1999...".

**Zu "künftiger Investitionsbedarf" (Seite 58)**

Die Formulierung "... im Vergleich zu den Vorperioden..." sollte wie folgt präzisiert werden:

" im Vergleich zu den Jahren mit den maximalen Bauvolumina....".

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa  
Landeshauptmann